

## REGIERUNGSRAT

24. Januar 2024

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**24.49**

---

Umsetzung Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsoffensive) Kanton Aargau; Verpflichtungskredit

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
1.1 Nationale Pflegeinitiative .....	6
1.2 Gesundheitsberufe .....	7
1.2.1 Schweizer Bildungssystematik Gesundheitsberufe.....	7
1.2.2 Pflege- und Betreuungspersonen der Sekundarstufe II.....	7
1.2.3 Pflegefachpersonen der Tertiärstufe .....	7
1.2.4 Ausbildungsstandorte für Gesundheitsberufe im Kanton Aargau .....	8
1.3 Bestand und Entwicklung Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe .....	8
1.3.1 Bestand Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe 2019 .....	8
1.3.2 Entwicklung der Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012–2020 .....	8
1.4 Rechtsgrundlagen .....	9
1.4.1 Bundesrecht .....	9
1.4.2 Kantonales Recht .....	10
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>10</b>
2.1 Ausführungsrecht .....	10
2.2 Fachkräftebedarf Kanton Aargau .....	10
2.3 Prognose 2019–2029 .....	11
2.3.1 Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und Nachwuchsbedarf .....	11
2.3.1.1 Nachwuchsbedarf .....	11
2.3.1.2 Nachwuchsangebot .....	12
2.3.1.3 Angebot an verfügbarem Nachwuchs.....	12
2.3.1.4 Deckungsgrad .....	12
2.3.2 Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs .....	12
2.3.3 Deckungsgrad .....	13
2.3.4 Ausbildungsziel Tertiärstufe .....	14
<b>3. Umsetzung</b> .....	<b>15</b>
3.1 Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung .....	16
3.2 Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.....	17
3.3 Teilprojekt 3: Beiträge an die HF.....	18
<b>4. Ergebnisse der Anhörung</b> .....	<b>18</b>
4.1 Anhörungsteilnehmende nach Kategorien .....	18
4.2 Allgemeine Bemerkungen.....	19
4.2.1 Verbesserung der Arbeitsbedingungen .....	19
4.2.2 Miteinbezug weiterer nicht-universitärer Gesundheitsberufe.....	20
4.2.3 Kredithöhe.....	20
4.2.4 Monitoring .....	20
4.3 Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen .....	21
4.3.1 "Welche Variante für die Gewährung der Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen für die praktische Ausbildung bevorzugen Sie?" (vgl. Teilprojekt 1, Frage 2 des Fragebogens).....	21
4.3.1.1 Beitragshöhe .....	22
4.3.1.2 Qualitätsprogramme .....	22
4.3.1.3 Stellungnahme des Regierungsrats .....	22
4.3.2 "Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Beiträge an Pflegefachpersonen in Ausbildung gemäss den vorgeschlagenen Kriterien gewährt?" (vgl. Teilprojekt 2, Frage 3 des Fragebogens).....	23
4.3.2.1 Beitragsvoraussetzungen.....	24
4.3.2.2 Beitragshöhe .....	24

4.3.2.3 Verpflichtung nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH in diesem Beruf tätig zu sein .....	24
4.3.2.4 Stellungnahme des Regierungsrats .....	24
4.3.3. "Welche Variante für die Gewährung von Beiträgen an höhere Fachschulen (HF) für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse bevorzugen Sie?" (vgl. Teilprojekt 3, Frage 4 des Fragebogens)? .....	25
4.3.3.1 Streichung der Studiengebühren .....	26
4.3.3.2 Teilzeitstudiengang und Ausbau Mentorenprogramme .....	26
4.3.3.3 Stellungnahme des Regierungsrats .....	26
<b>5. Auswirkungen .....</b>	<b>26</b>
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	26
5.1.1 Grundsatz.....	26
5.1.2 Personal- und Finanzbedarf.....	27
5.1.2.1 Finanzbedarf Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung .....	27
5.1.2.2 Finanzbedarf Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.....	29
5.1.2.3 Finanzbedarf Teilprojekt 3: Beiträge an HF .....	30
5.1.2.4 Finanzbedarf Projektstellen.....	31
5.1.3 Kosten-Nutzen-Beurteilung.....	33
5.1.4 Verpflichtungskredit .....	33
5.1.5 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 .....	33
5.1.6 Folgeaufwand.....	34
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	35
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	35
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	35
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	35
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	35
<b>6. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>35</b>
<b>Antrag.....</b>	<b>36</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schweizer Bildungssystematik der Gesundheitsberufe .....	7
Abbildung 2:	Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012 und 2020 im Kanton Aargau .....	9
Abbildung 3:	Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und -bedarf 2019–2029 .....	11
Abbildung 4:	Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs 2019–2029: Pflegefachpersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau .....	13
Abbildung 5:	Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs ab 2019 bis 2029: Auswirkungen einer Veränderung der Berufsaustrittsquote*, Pflegepersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau .....	14
Abbildung 6:	Jährliches Ausbildungsziel für einen Deckungsgrad von 100 % (Zeitraum 2019–2029): Pflegefachpersonen der Tertiärstufe; (Basis: Anzahl Abschlüsse) Kanton Aargau .....	14
Abbildung 7:	Grober Ablauf der Gesuchabwicklung.....	15
Abbildung 8:	Anhörungsteilnehmende nach Kategorien.....	19
Abbildung 9:	Anhörungsergebnisse Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen (Teilprojekt 1) gesamthaft .....	21
Abbildung 10:	Anhörungsergebnisse Beiträge an Studierende HF / FH (Teilprojekt 2) gesamthaft .....	23
Abbildung 11:	Anhörungsergebnisse Beiträge an die HFGS (Teilprojekt 3) gesamthaft .....	25

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anhörungsergebnisse Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen Parteien .....	21
Tabelle 2:	Anhörungsergebnisse Beiträge an Studierende HF / FH (Teilprojekt 2) Parteien .....	24
Tabelle 3:	Anhörungsergebnisse Beiträge an die HFGS (Teilprojekt 3) Parteien.....	26
Tabelle 4:	Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr .....	28
Tabelle 5:	Anzahl Praktikumswochen HF und FH pro Ausbildungsjahr .....	28
Tabelle 6:	Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 1, 2024–2032 Übernahme der Hälfte der ungedeckten Ausbildungskosten, Programme zur Qualitäts-steigerung der praktischen Ausbildung und Sachkosten.....	29
Tabelle 7:	Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr ab Lehrgang 2024 .....	30
Tabelle 8:	Kostenschätzung 2024–2032 für Förderbeiträge an Pflegefachpersonen in Ausbildung HF / FH .....	30
Tabelle 9:	Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 3, 2024–2032, Einführung Bildungsgang Teilzeit, Intensivierung Mentorrate sowie vollständige Streichung Studiengebühren HF Pflege .....	31
Tabelle 10:	Grobe Kostenschätzung der Gesamtkosten in Franken, Variante minimal Teilprojekt1, Variante maximal Teilprojekt 3.....	32
Tabelle 11:	Finanzbedarf AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule' in Franken – Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative Ausbildungsoffensive im Kanton Aargau, Streichung der Studiengebühren, Beschluss Regierungsrat vom 21. Juni 2023 .....	33
Tabelle 12:	Finanzbedarf AB 535 'Gesundheit' in Franken – Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative Ausbildungsoffensive im Kanton Aargau, V Beschluss Regierungsrat vom 21. Juni 2023.....	34

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege Kanton Aargau zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

## **Zusammenfassung**

Am 28. November 2021 wurde die Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" von Volk und Ständen angenommen. Die Umsetzung soll gemäss Bundesratsbeschluss in zwei Etappen erfolgen. Die erste Etappe beinhaltet die sogenannte Ausbildungsoffensive. Im Zentrum der zweiten Etappe liegt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Der neue Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 hält fest, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und mit konkreten Massnahmen fördern. Der Bevölkerung soll damit auch in Zukunft der Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Pflege gewährleistet werden.

Für die Umsetzung der ersten Etappe (Ausbildungsoffensive) hat das Bundesparlament am 16. Dezember 2022 das auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und drei zugehörige Bundesbeschlüsse verabschiedet. Darin werden den Kantonen folgende Massnahmen zugewiesen, die sie voraussichtlich bis zum Sommer 2024 umsetzen müssen:

- Die Kantone finanzieren mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung und gewähren Beiträge zur Qualitätsverbesserung der praktischen Ausbildung.
- Die Kantone müssen Förderbeiträge für angehende Pflegefachpersonen an einer HF oder einer FH leisten, um deren Lebensunterhalt zu sichern. Mit den Förderbeiträgen sollen interessierte Personen zu einer Tertiärausbildung motiviert werden, die sich eine solche aus finanziellen Gründen nicht leisten können.
- Die Kantone haben finanzielle Beiträge an höhere Fachschulen (HF) für die bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu leisten.

Der Bund finanziert die von den Kantonen geleisteten Beiträge höchstens zur Hälfte mit. Dafür stellt er während acht Jahren maximal 469 Millionen Franken zur Verfügung.

Der Regierungsrat will die erste Etappe der Pflegeinitiative mit folgenden drei Teilprojekten umsetzen:

- Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung
- Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Teilprojekt 3: Beiträge an die HF

Für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll ein Verpflichtungskredit von insgesamt 61,7 Millionen Franken für die Laufzeit von acht Jahren beschlossen werden. Die Zuständigkeit für Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken liegt beim Grossen Rat und wird diesem mit separater Botschaft unterbreitet (§ 28 Abs. 5 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012).

Da es sich um einen bedeutenden Ausgabenbeschluss des Grossen Rats handelt, der dem Ausgabenreferendum unterliegt, wurde vorgängig eine Anhörung durchgeführt. Die Anhörung dauerte vom 6. Juli bis zum 8. September 2023. Es wurden 517 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Die Fragen bezogen sich auf die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Teilprojekte 1–3. Es sind 69 Antworten beim Departement Gesundheit und Soziales eingegangen.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Nationale Pflegeinitiative

Am 7. November 2017 reichte der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) die Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" ein. Der Bundesrat beantragte Volk und Ständen, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen.<sup>1</sup> Die zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) nahm die Beratung der Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" unter Anhörung von Vertretungen des Initiativkomitees auf. Diese kam zum Schluss, dass Handlungsbedarf bestehe und erarbeitete einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative. Das Parlament verabschiedete diesen am 19. März 2021.<sup>2</sup> Er beinhaltet eine Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt – ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag – zu lasten der Sozialversicherungen abrechnen können. Dem Initiativkomitee ging der Gegenvorschlag jedoch zu wenig weit, weil darin neben der Ausbildungsoffensive Massnahmen fehlen, die sowohl die Pflegequalität sichern als auch die Arbeitsbedingungen verbessern. Die Initiative wurde darum nicht zurückgezogen und es kam zu einer Volksabstimmung.

Das Stimmvolk hat die eidgenössische Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" am 28. November 2021 angenommen und der neue Art. 117b Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde eingeführt. Dieser hält fest, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Pflegenden entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten. Die in Art. 197 Ziff. 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft normierte Übergangsbestimmung zu Art. 117b Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verlangt im Weiteren, dass der Bund Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur direkten Abrechnung erlässt. Der Bundesrat schlug vor, in einem ersten Schritt den indirekten Gegenvorschlag wiederaufzunehmen. Auf dessen Basis wurde der Entwurf für das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>3</sup> erarbeitet. Am 16. Dezember 2022 verabschiedete die Bundesversammlung den Gesetzesentwurf. Die Referendumsfrist ist im April 2023 ungenutzt abgelaufen. Somit ist die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege per Mitte 2024 vorgesehen. Die ausführende Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (E-Ausbildungsförderverordnung Pflege)<sup>4</sup> wurde vom Bund unter Einbezug der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und kantonalen Vertretern erarbeitet. Die Vernehmlassung dauerte vom 23. August bis zum 23. November 2023. Im Verordnungsrecht legt der Bundesrat hauptsächlich die Kriterien für Bundesbeiträge nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen sowie eine Obergrenze für den Bundesbeitrag an Ausbildungsbeiträgen zur Sicherung des Lebensunterhalts fest (Art. 8 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz).

---

<sup>1</sup> Botschaft vom 7. November 2018, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72821.html> (eingesehen am 6. März 2023).

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20210318131749038194158159038\\_bsd126.aspxb](https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2021/20210318131749038194158159038_bsd126.aspxb) (eingesehen am 14. Dezember 2023).

<sup>3</sup> Im Folgenden "Bundesgesetz"; abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/3205/de> (eingesehen am 14. Dezember 2023).

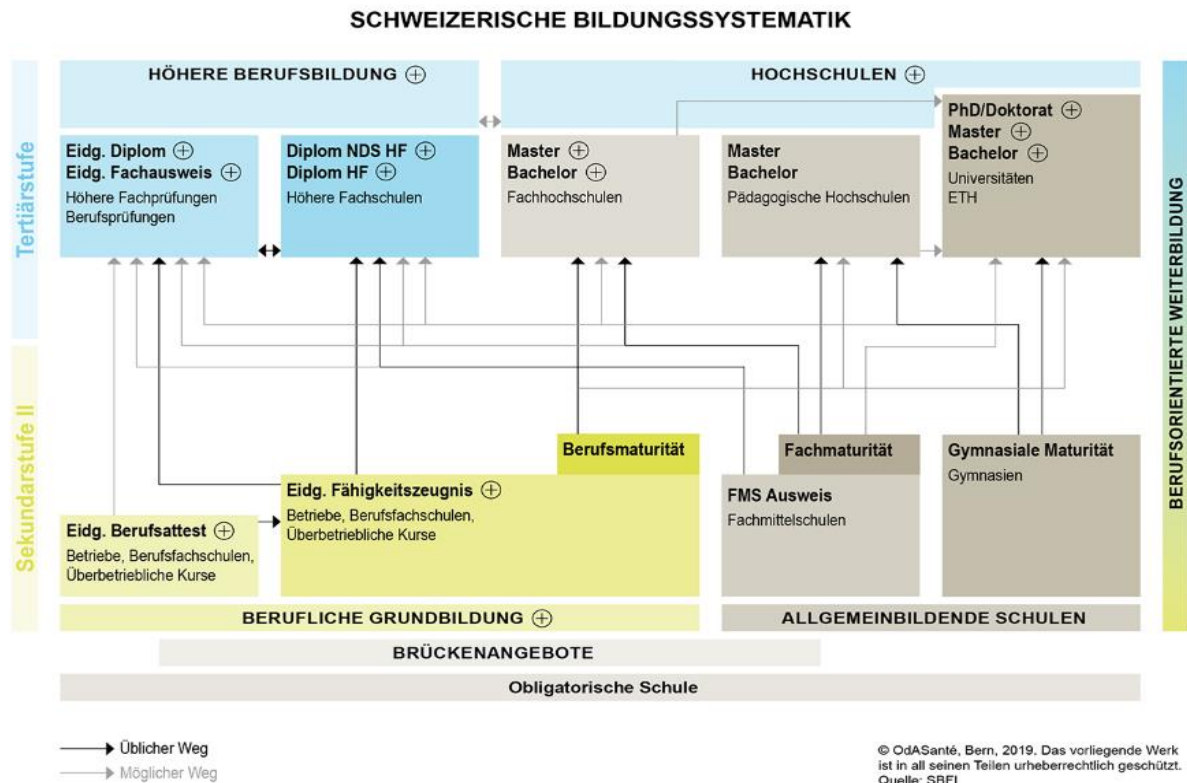
<sup>4</sup> Abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstupe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html> (eingesehen am 24. Oktober 2023).

## 1.2 Gesundheitsberufe

### 1.2.1 Schweizer Bildungssystematik Gesundheitsberufe

Die Gesundheitsberufe sind seit dem 1. Januar 2004 Teil der Bildungssystematik des Bundes. Vorliegend interessieren die Ausbildungen der Pflege- und Betreuungsberufe, die auf verschiedenen Bildungsstufen angesiedelt sind. Die für die Pflege und Betreuung wichtigen Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden nachfolgend erläutert.

Abbildung 1: Schweizer Bildungssystematik der Gesundheitsberufe



Quelle: OdASanté, Bern 2019

### 1.2.2 Pflege- und Betreuungspersonen der Sekundarstufe II

Auf Sekundarstufe II bestehen im Pflege- und Betreuungsbereich zwei dreijährige Berufslehren mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):

- Fachfrau/ Fachmann Gesundheit (FaGe)
- Fachfrau/ Fachmann Betreuung (FaBe)

Weiter existiert auf Sekundarstufe II auch eine 2-jährige berufliche Grundausbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest als Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales (EBA AGS).

### 1.2.3 Pflegefachpersonen der Tertiärstufe

Für das Pflegefachpersonal der Tertiärstufe gibt es derzeit folgende Bildungsgänge:

- 1) Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis als Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung (Tertiärstufe B);
- 2) Berufsbildung an einer HF mit Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau und diplomierter Pflegefachmann (HF) (Tertiärstufe B);
- 3) Ausbildung an einer Fachhochschule (FH) mit Abschluss Bachelor of Science FH in Pflege sowie mit Abschluss Master of Science FH in Pflege (Tertiärstufe A);

- 4) Ausbildung an einer universitären Hochschule mit Abschluss als Master of Science in Pflege UH (Tertiärstufe A).

Die mit dem Abschluss gemäss Ziffer 1 erworbene Fachkompetenz ist nicht vergleichbar mit den Abschlüssen der Ziffern 2–4. Personen mit einem Abschluss nach Ziffer 1 erhalten keine Berufsausübungsbewilligung nach Art. 11 Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016.

#### **1.2.4 Ausbildungsstandorte für Gesundheitsberufe im Kanton Aargau**

Der Kanton Aargau führt heute zwei Schulen für die Berufsbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen:

- auf Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg;
- auf Tertiärstufe B die HF Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau

Diese Schulen entstanden 2006 im Zuge des Umbaus der Berufsbildungslandschaft im Gesundheitswesen durch die Überführung der Bildungsinstitutionen aus der Systematik des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in die Systematik der allgemeinen Berufsbildung, die vom Bund geregelt und überwacht wird. Seit ihrer Gründung führt der Kanton die beiden Schulen hoheitlich und ist für die betreffenden Berufsausbildungen der einzige Anbieter im Kanton Aargau. Im Schuljahr 2022/23 besuchen 896 Studierende die HFGS. Das entspricht gegenüber dem Schuljahr 2006/07 einem Zuwachs von 68 %.

Die nachstehenden Ausführungen legen den Fokus auf Bildungsabschlüsse der Tertiärstufe, weil die Anzahl der pro Jahr erreichten Abschlüsse in Pflege HF und in Pflege FH sowohl schweizweit wie auch im Kanton Aargau deutlich unter dem geschätzten jährlichen Nachwuchsbedarf liegt.<sup>5</sup> Aus diesem Grund zielt auch die erste Etappe der Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" auf die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe ab.

### **1.3 Bestand und Entwicklung Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe**

#### **1.3.1 Bestand Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe 2019**

Im Jahr 2019 waren im Kanton Aargau 6'068 Pflegefachpersonen mit einem tertiären Abschluss beschäftigt. Dies sind 1'147 mehr als noch im Jahr 2012 und entspricht einer Zunahme von 23 %. Pflegefachpersonen mit tertiärem Abschluss stellen im Jahr 2019 mit einem Anteil von 47 % die am stärksten vertretene Ausbildungsstufe im Gesundheitswesen dar.

#### **1.3.2 Entwicklung der Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012–2020**

Die zunehmende Anzahl der Abschlüsse zwischen 2012 und 2020 in der Pflege auf Tertiärstufe widerspiegelt die Intensivierung der Ausbildungstätigkeit auf Kantonsebene. Die Abschlüsse stiegen im Kanton Aargau von 89 auf 176 an (Ausbildungen an der höheren Fachschule für Gesundheit und Soziales HFGS Aarau; Abbildung 2 links). Berücksichtigt man die Ausbildung von Personen, die im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben, aber ausserhalb der Kantongrenze ausgebildet wurden, ist ein Anstieg von 113 auf 231 Abschlüsse zu verzeichnen (Bachelor of Science in Nursing [BScN]<sup>6</sup> von 11 auf 41 Abschlüsse; Abbildung 2 rechts).

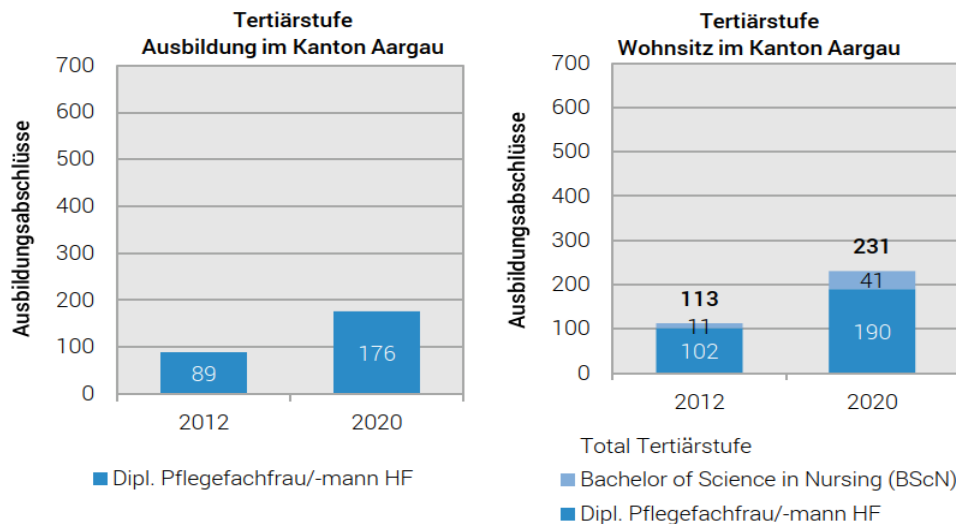
---

<sup>5</sup> Vgl. dazu: Ziffer 2.3.2.

<sup>6</sup> Der Kanton Aargau verfügt über keinen Bildungsgang FH in Pflege (in Evaluation).



Abbildung 2: Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012 und 2020 im Kanton Aargau



Quellen: BFS Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS) Obsan 2022

## 1.4 Rechtsgrundlagen

### 1.4.1 Bundesrecht

#### Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hält in Art. 117b fest, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und für genügend Pflegefachpersonen sorgen. Damit soll der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Pflege für alle garantiert werden.

Die Übergangsbestimmung zu Art. 117b BV<sup>7</sup> enthält Regelungen zu den Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur direkten Abrechnung von Pflegefachpersonen gegenüber den Sozialversicherungen.

#### Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Das neue, auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege regelt unter anderem die von den Kantonen umzusetzenden Massnahmen:

- Beiträge und deren Voraussetzungen an Gesundheitseinrichtungen für praktische Ausbildungsleistungen im Bereich Pflege HF oder FH (Art. 2–5)
- Beiträge an die HF (Art. 6)
- und Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen (Art. 7)

#### Entwurf Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)

Die ebenfalls auf acht Jahre befristete Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege) liegt im Entwurf vor und befand sich vom 23. August bis 23. November 2023 in der Vernehmlassung. Die Verabschiedung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2024.

<sup>7</sup> Art. 197 Ziffer 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

## 1.4.2 Kantonales Recht

### Verfassung des Kantons Aargau

Die Verfassung des Kantons Aargau hält in § 41 fest, dass der Kanton die Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung schafft.

Gestützt auf § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a Verfassung des Kantons Aargau in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege liegt es im Kompetenzbereich des Regierungsrats, eine kantonale Verordnung für die Umsetzung der Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" erste Etappe (Ausbildungsoffensive) beziehungsweise zum Vollzug des entsprechenden Bundesgesetzes zu erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung ergeben sich aus dem Bundesgesetz.

### Gesundheitsgesetz

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 hält in § 40b die Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsbereich fest. Diese verpflichtet den Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Verbänden für die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen zu sorgen und die Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen zu fördern.

### Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung

Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 regelt in § 3, dass die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken und die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf die Bedürfnisse einzelner Personen, der Gesellschaft und der Arbeitswelt ausrichten soll.

## 2. Handlungsbedarf

### 2.1 Ausführungsrecht

Das neue Bundesgesetz tritt voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft und verpflichtet die Kantone, die Ausbildung im Bereich der Pflege finanziell zu fördern. Damit der Kanton Aargau die Beiträge gemäss Art. 5–7 des Bundesgesetzes ausrichten kann und von Bundesbeiträgen profitiert, ist ein Finanzbeschluss des Grossen Rats und eine Verordnung des Regierungsrats, gestützt auf § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a Verfassung des Kantons Aargau, erforderlich.

### 2.2 Fachkräftebedarf Kanton Aargau

Bereits heute ist die Rekrutierung von Pflegepersonal für die Gesundheitsinstitutionen eine grosse Herausforderung. Die Abhängigkeit von ausländischem Pflegepersonal ist hoch. Im Kanton Aargau liegt der Anteil im Ausland ausgestellter Diplome bei Pflege- und Betreuungspersonen auf Tertiärstufe bei 24,4 %, in der deutschen Schweiz bei 22,6 % und schweizweit bei 31,0 %.<sup>8</sup> Zudem hat sich der Mangel an Pflegepersonal durch die Covid-19-Pandemie verschärft. Die Alterung der Bevölkerung, die Zunahme von Mehrfacherkrankungen bei Patientinnen und Patienten sowie die hohe Ausstiegsquote aus dem Pflegeberuf werden den Bedarf an gut ausgebildeten Pflegenden weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass im Kanton Aargau bis 2029 zusätzlich 1'526 Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe (insgesamt 7'594 Personen) benötigt werden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 27 (Beilage).

<sup>9</sup> Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 12. (Beilage).

## 2.3 Prognose 2019–2029

Nachfolgende Prognosemodelle sind mit Unsicherheiten behaftet. Die tatsächliche Entwicklung des Bedarfs und des Angebots an Nachwuchskräften können die involvierten Akteure aus diesem Grund nur bedingt einschätzen. Vorliegende Prognosen berücksichtigen nur bereits bestehende Massnahmen im Ausbildungsbereich. Dennoch liefern sie Hinweise, indem sie die erwarteten Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen zeigen.<sup>10</sup>

### 2.3.1 Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und Nachwuchsbedarf

Nachstehende Grafik stellt unter anderem die Prognose des Nachwuchsbedarfs dar (blau eingefärbte Bereiche in Abbildung 3). Dieser setzt sich aus dem zusätzlichen Personalbedarf und dem Ersatzbedarf zusammen. Bei der Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs werden zahlreiche Faktoren, wie die gesteigerte Nachfrage nach Pflegeleistungen, Pensionierungen, vorzeitige Berufsaustritte und Bildungsübergänge berücksichtigt.

Abbildung 3: Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und -bedarf 2019–2029



Quelle: Merçay et al., 2021b

Obsan 2022

#### 2.3.1.1 Nachwuchsbedarf

Der Nachwuchsbedarf drückt die nötigen Personaleinstellungen in einem bestimmten Zeitraum (zum Beispiel 2019–2029) aus, um einerseits den steigenden Personalbedarf zu decken (zusätzlicher Personalbedarf) und andererseits diejenigen Personen zu ersetzen, die den Beruf frühzeitig verlassen oder pensioniert werden (Ersatzbedarf).

- **Zusätzlicher Personalbedarf**

Der zusätzliche Personalbedarf gibt an, wieviel Personal in einem gewissen Zeitraum eingestellt werden muss, um den steigenden Personalbedarf in Zusammenhang mit dem steigenden Pflegebedarf zu decken. Der Bedarf an zusätzlichem Personal entspricht der Differenz zwischen dem zukünftigen Personalbedarf (zum Beispiel im Jahr 2029) und dem Personalbedarf in einem bestimmten Referenzjahr (zum Beispiel im Jahr 2019).

- **Ersatzbedarf**

Der Ersatzbedarf drückt aus, wieviel Personal in einem gewissen Zeitraum (zum Beispiel 2019–2029) eingestellt werden muss, um die Berufsaustritte zu ersetzen und die Grösse der Belegschaft konstant zu halten. Berücksichtigt werden einerseits Pensionierungen, andererseits vorzeitige Berufsaustritte (zum Beispiel Berufswechsel, Branchenwechsel und Austritte aus dem Arbeitsmarkt).

<sup>10</sup> Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 55 ff. (Beilage).

### 2.3.1.2 Nachwuchsangebot

Das Nachwuchsangebot entspricht der Anzahl Abschlüsse, die in einem bestimmten Zeitraum (zum Beispiel 2019–2029) erwartet werden. Die Prognosen berücksichtigen insbesondere die demografischen Veränderungen und das Ausbildungsverhalten, das in den letzten Jahren beobachtet wurde. Sie berücksichtigen aber keine Massnahmen, die Bund, Kanton und Leistungserbringer ergreifen könnten, um die Anzahl der Abschlüsse in den kommenden Jahren zu erhöhen.

### 2.3.1.3 Angebot an verfügbarem Nachwuchs

Das effektive Nachwuchsangebot geht von der Anzahl erwarteter Absolventinnen und Absolventen in einem bestimmten Zeitraum aus. Davon wird jener Teil der Absolventinnen und Absolventen abgezogen, der nicht direkt in den Arbeitsmarkt eintritt, nicht in einer Gesundheitsinstitution (Spital, Pflegeheim oder Spitex) arbeitet oder den erlernten Beruf nur kurze Zeit ausübt.

### 2.3.1.4 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad setzt den verfügbaren Nachwuchs dem Nachwuchsbedarf in einem bestimmten Zeithorizont (zum Beispiel 2019–2029) gegenüber und wird in Prozent ausgedrückt. Ein Deckungsgrad von 100 % bedeutet, dass das prognostizierte effektive Nachwuchsangebot den Nachwuchsbedarf vollständig abgedeckt. Ein Deckungsgrad von weniger als 100 % bedeutet, dass ein Teil des Nachwuchsbedarfs nicht durch den effektiven Nachwuchs gedeckt wird.

### 2.3.2 Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs

Die folgende Abbildung 4 weist aus, wie viele Pflegefachpersonen der Tertiärstufe im Kanton Aargau im Zeitraum 2019–2029 benötigt werden. Bis 2029 gehen die Referenzszenarien von einem Nachwuchsbedarf von 3'355 Personen auf Tertiärstufe gegenüber einem Nachwuchsangebot von 1'712 Personen (Ausbildung an der HFGS Aarau) beziehungsweise 2'180 Personen (Ausgebildete mit Wohnsitz im Aargau,<sup>11</sup> Abbildung rechts Mitte [1'824 HF + 356 FH]) aus. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 51 % beziehungsweise 65 %. Der Bedarf kann jedoch aufgrund der demografischen und epidemiologischen Entwicklung der Bevölkerung erheblich variieren. Die Spanne im Modell reicht deshalb von 1'191–1'859 zusätzlich benötigten Pflegefachpersonen (Abbildung 4 Mitte). Hinzu kommt ein fixer Ersatzbedarf, weil 1'348 Personen bis 2029 pensioniert werden. Die Tendenz zum vorzeitigen Berufsaustritt mit einer Spannweite von 292–669 Personen bis 2029 ist ein weiterer Faktor, der Einfluss auf den Nachwuchsbedarf haben wird (Abbildung 4 Mitte). Auf der Angebotsseite zeigen die erwarteten Abschlüsse keine grossen Unterschiede. Eine grössere Ungewissheit besteht bei der Entwicklung des Berufseinstiegs und dem Verbleib im Beruf. Vorliegende Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Kanton Aargau mit der bestehenden Ausbildungskapazität bis 2029 in der Lage ist, den Bedarf an zusätzlichem Personal zu decken, während dem die durch Pensionierung entstandenen Personalabgänge nur teilweise kompensiert werden können. Der grosse Unterschied zwischen Angebot und Nachfrage ist grösstenteils auf das frühzeitige Ausscheiden aus dem Beruf und den Nichteintritt in eine Gesundheitseinrichtung nach dem Diplomerwerb zurückzuführen.<sup>12</sup>

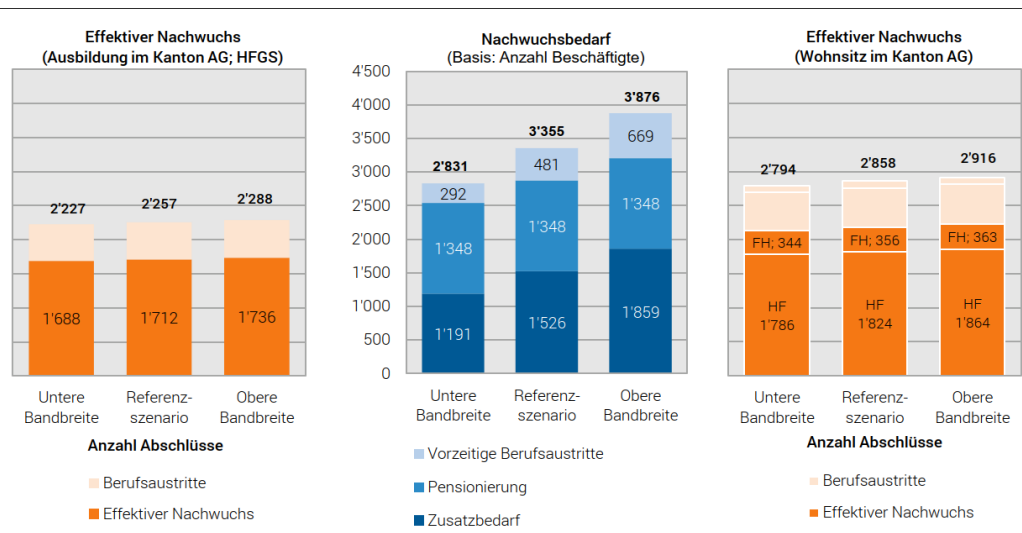
**Fazit:** Die Untersuchung ergibt, dass im Kanton Aargau bis 2029 der Nachwuchsbedarf zu maximal 65 % (Ausgebildete an HFGS und ausserkantonaler FH) gedeckt werden kann. Der Nachwuchsbedarf kann vor allem aufgrund der demografischen Entwicklung und den vorzeitigen Berufsaustritten erheblich variieren. Die Ergebnisse legen nahe, dass der Zusatzbedarf zwar gedeckt, die Pensionierungen allerdings durch den verfügbaren Nachwuchs nur teilweise kompensiert werden können.

---

<sup>11</sup> Studieninteressierte, die diesen Studiengang an einer ausserkantonalen Fachhochschule absolvieren, ihren Wohnsitz aber im Kanton Aargau haben, stehen diesem potenziell zur Verfügung.

<sup>12</sup> Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan S. 56. (Beilage).

**Abbildung 4:** Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs 2019–2029: Pflegefachpersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau



Quelle: Prognosemodell Obsan 2022

### 2.3.3 Deckungsgrad

Die Prognosen gemäss nachfolgender Abbildung 5 beruhen auf der Annahme, dass das Bildungsverhalten der Studierenden unverändert bleibt und jederzeit genügend Ausbildungsplätze für die Studierenden, die eine Ausbildung im Bereich Pflege und Betreuung anstreben, verfügbar sind.

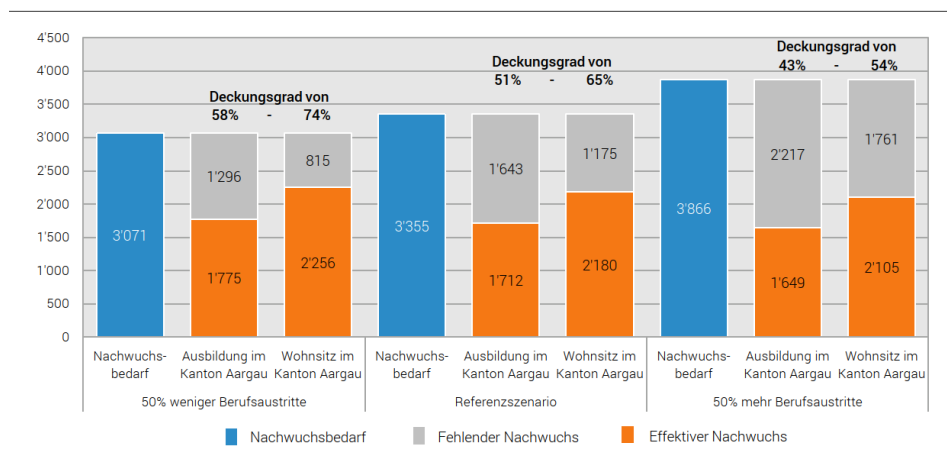
Wie bereits unter Ziffer 2.3.2 ausgeführt, gehen die Referenzszenarien bis 2029 von einem Nachwuchsbedarf von 3'355 Personen gegenüber einem Nachwuchsangebot von 1'712 Personen (Ausbildung an der HFGS) beziehungsweise 2'180 Personen (Ausgebildete mit Wohnsitz im Aargau) aus. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 51 % respektive 65 % (Abbildung 5 Mitte).

Durch die Umsetzung geeigneter Massnahmen kann Einfluss auf das Nachwuchsangebot und die Ausbildungsziele genommen werden. Wird zum Beispiel den vorzeitigen Berufsaustritten entgegen gewirkt, könnte das jährliche Ausbildungsziel um etwa 10 % gesenkt werden. Die Verhinderung von vorzeitigen Berufsaustritten ist zentraler Punkt bei der Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative. Durch die Abnahme der jährlichen Berufsaustritte um 50 % könnte der Nachwuchsbedarf von 3'355 Personen auf der Tertiärstufe auf 3'071 Personen reduziert werden (Abbildung 5 Mitte: Referenzszenario und Abbildung links: 50 % weniger Berufsaustritte). Diese Veränderungen wirken sich entsprechend auf den effektiv zu erwartenden Nachwuchs und den Deckungsgrad aus. Bei einer Reduktion der vorzeitigen Berufsaustritte um 50 % (Abbildung 5 links: 50 % weniger Berufsaustritte) steigt der effektiv zu erwartende Nachwuchs auf der Tertiärstufe von 1'712 auf 1'775 Personen (Ausbildungsort Kanton Aargau) beziehungsweise von 2'180 auf 2'256 Personen (Wohnsitz Kanton Aargau) an. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 58 % bis 74 %. Eine Zunahme der vorzeitigen Berufsaustritte um 50 % (Abbildung 5 rechts: 50 % mehr Berufsaustritte) zeigt ein entgegengesetztes Bild. In diesem Fall würde der Nachwuchsbedarf auf 3'866 Personen der Tertiärstufe ansteigen und der Deckungsgrad würde entsprechend auf 43 % bis 54 % sinken.<sup>13</sup>

**Fazit:** Ein bedeutender Hebel zur Abschwächung des Fachkräftemangels in der Pflege ist die Verhinderung vorzeitiger Berufsaustritte, die im Fokus der zweiten Etappe der Pflegeinitiative stehen. Gelingt es mit entsprechenden Massnahmen eine Reduktion der vorzeitigen Berufsaustritte um 50 % zu bewirken, wird der Nachwuchsbedarf reduziert und der Deckungsgrad auf maximal 74 % (Ausgebildete an HFGS und ausserkantonaler FH) angehoben.

<sup>13</sup> Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 58 f. (Beilage).

**Abbildung 5:** Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs ab 2019–2029: Auswirkungen einer Veränderung der Berufsaustrittsquote\*, Pflegepersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau



Anmerkung: \*vorzeitige Berufsaustritte, keine Pensionierungen

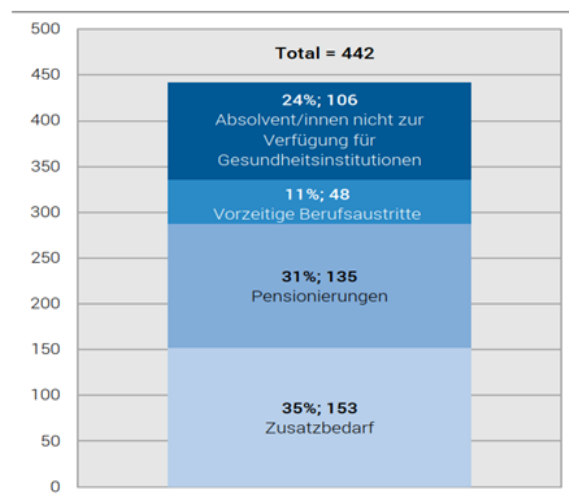
Quelle: Prognosemodell Obsan 2022

### 2.3.4 Ausbildungsziel Tertiärstufe

Die in Abbildung 6 dargestellten Ausbildungsziele<sup>14</sup> dienen als Anhaltspunkt, wie viele Pflegeabschlüsse auf der Tertiärstufe im Kanton Aargau im jährlichen Durchschnitt von 2019–2029 benötigt werden, um den erwarteten Nachwuchsbedarf zu 100 % zu decken. Gemäss dem Nachwuchsbedarf im Referenzszenario (Abbildung 4) ergibt sich für den Kanton Aargau ein jährliches Ausbildungsziel von 442 Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe in Pflege (Abbildung 6). Diese Anzahl setzt sich folgendermassen zusammen:

- aus dem Nachwuchsbedarf, bestehend aus dem Zusatzbedarf (erhöhter Personalbedarf, wegen grösserer Nachfrage von Pflegeleistungen) und dem Ersatzbedarf (Personalersatz infolge Pensionierungen und vorzeitigen Berufsaustritten), welcher 76 % oder 336 Personen pro Jahr entspricht.
- aus dem Anteil von Absolventinnen und Absolventen, der nach der Ausbildung nicht in Gesundheitsinstitutionen arbeitet, welcher 24 % oder 106 Personen pro Jahr entspricht.<sup>15</sup>

**Abbildung 6:** Jährliches Ausbildungsziel für einen Deckungsgrad von 100 % (Zeitraum 2019–2029): Pflegefachpersonen der Tertiärstufe; (Basis: Anzahl Abschlüsse) Kanton Aargau



Quelle: Prognosemodell Obsan

Obsan 2022

<sup>14</sup> Die Ausbildungsziele sind höher als der Nachwuchsbedarf, weil ein Teil der Absolventinnen und Absolventen den Gesundheitseinrichtungen nicht zur Verfügung steht (Nichteintreten in den Beruf).

<sup>15</sup> Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 57. (Beilage).

### 3. Umsetzung

Der Kanton Aargau soll seiner Bevölkerung eine Gesundheitsversorgung von hoher Qualität gewährleisten, und zwar unter vernünftigem Einsatz der verfügbaren Mittel, wie dies die kantonale Rechtsordnung vorgibt.<sup>16</sup>

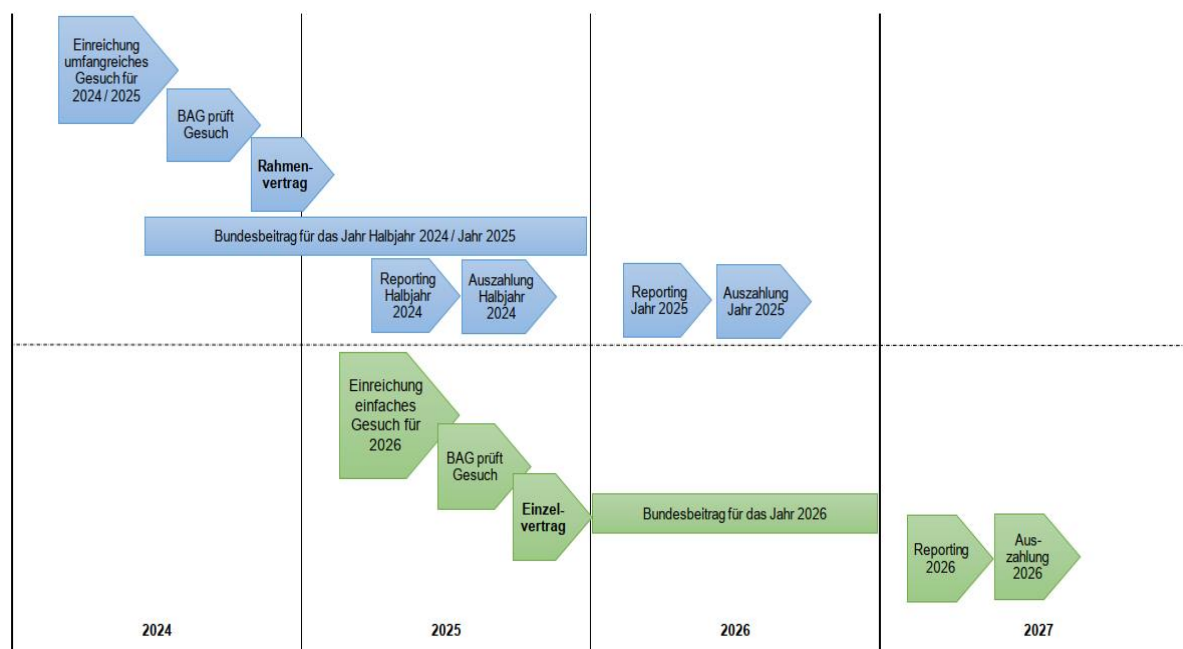
Folgende Massnahmen muss der Kanton Aargau umsetzen:

- Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung: Der Kanton muss mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Kosten der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung abgelden. Zudem gewährt der Kanton Beiträge für Programme zur Qualitätsverbesserung der praktischen Ausbildung (nachfolgend Teilprojekt 1).
- Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts: Der Kanton leistet Förderbeiträge an Personen in Ausbildung Pflege HF oder FH. Mit der Gewährung von Förderbeiträgen sollen Quer- oder Späteinsteigende zu einer Ausbildung motiviert werden, die sich eine solche Tertiärausbildung ohne zusätzliche Beiträge nicht leisten können. (nachfolgend Teilprojekt 2).
- Beiträge an die HF: Der Kanton leistet Beiträge an höhere Fachschulen, für die bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse (nachfolgend Teilprojekt 3).

Alle Massnahmen werden vom Bund finanziell unterstützt.

Die befristeten Bundesmittel in Höhe von 469 Millionen Franken werden den Kantonen ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bundesgesetzes Mitte 2024 bereitgestellt. Für die Ausrichtung des Bundesbeitrags müssen die Kantone ein Gesuch stellen. Der Bund zahlt die Beiträge an die Kantone (grundsätzlich 50 % der Kantonsaufwendungen<sup>17</sup>) nach dem Prinzip "first come, first served" im Folgejahr aus.

Abbildung 7: Grober Ablauf der Gesuchabwicklung



Quelle: GDK-Präsentation, 14. März 2023

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 14. März 2023 die Ausgestaltung der Massnahmen (Art. 5–7 Bundesgesetz) folgendermassen präzisiert:

<sup>16</sup> Vgl. dazu § 116 Verfassung des Kantons Aargau und § 2 GAF.

<sup>17</sup> Ausser es wird liegt eine Prioritätenliste nach Art. 8 Abs. 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege vor (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 3 sowie Art. 5 Abs. 1 und 3 E-Ausbildungsförderverordnung).

- Keine Doppelfinanzierung: Keine Bundesbeiträge an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen, falls diese bereits über die geltenden Tarife abgedeckt sind.
- Keine Entlastung der Kantonsfinanzen: Die Bundesbeiträge sollen einen Mehrwert generieren und nicht bestehende Massnahmen der Kantone finanzieren.
- Der Bund gewährt im Rahmen der Ausbildungsoffensive auch Beiträge an Programme, welche die Qualität der praktischen Ausbildung von Studierenden HF/FH erhöhen.

### 3.1 Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung

Die Entrichtung von Beiträgen an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung ist in Art. 2–5 des neuen Bundesgesetzes normiert. Der Kanton bestimmt den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung von Pflegepersonen (Art. 2) und legt die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (Art. 3) fest. Institutionen, die Pflegefachpersonal praktisch ausbilden, müssen über ein Ausbildungskonzept verfügen (Art. 4) und der Kanton bestimmt für jede Institution die anrechenbaren Ausbildungsleistungen (Art. 5).

Im Kanton Aargau erfolgt dies schon nach geltendem Recht zur Ausbildungsverpflichtung<sup>18</sup> (vgl. § 40b GesG). Die Ausbildungsverpflichtung gilt für alle Spitäler, stationären Pflegeeinrichtungen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen. Finanzielle Unterstützung vom Kanton erhalten alle Institutionen, die sich an der praktischen Ausbildung von Pflegefachkräften beteiligen. Wegen verschiedener Finanzierungssysteme sind die praktischen Ausbildungskosten in den Spitälern bereits über die Tarife der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gedeckt. Bundesbeiträge werden in diesem Versorgungsbereich nur für Praktikumsplätze ausgerichtet, die über der kantonalen Verpflichtung liegen. Bei den übrigen Leistungserbringern müssen die ungedeckten praktischen Ausbildungskosten von Pflegefachpersonen HF oder FH mindestens zur Hälfte vom Kanton finanziert werden (Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz).

Zusätzlich sind Bundesbeiträge in allen Versorgungsbereichen vorgesehen, die innovativ sind und die Qualität fördern. Im Fokus steht vor allem die Förderung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Sind diese gut aus- und gezielt weitergebildet, tragen sie massgeblich dazu bei, dass die praktische Ausbildung qualitativ hochstehend ausfällt und die Studierenden nach Abschluss eher im Beruf bleiben. Die Details sind Gegenstand der laufenden Teilprojektarbeiten.

Um die Kosten der ungedeckten praktischen Ausbildungskosten zu schätzen, orientiert sich das Departement Gesundheit und Soziales an den Empfehlungen des Verbands der Schweizer Spitäler H+, der GDK und der kantonal berechneten Nettonormkosten gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für welche Leistungserbringer keine Vergütung erhalten, namentlich keine Vergütung aufgrund der Preise und Tarife der OKP.

Die von der GDK im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen zur Abgeltung der Ausbildungsleistungen für die Studiengänge HF und FH wurde 2023 bestätigt.<sup>19</sup> Sie sehen vor, dass die Kantone die Leistungserbringer aller Versorgungsbereiche mit Pauschalen von mindestens Fr. 300.– pro Praktikumswoche entschädigen. Gemäss Anhang 1 GesV betragen die Normansätze für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen im Kanton Aargau HF Fr. 300.– und für Pflegefachpersonen FH Fr. 450.–. Letztere Ansätze bilden die Basis der nachfolgenden Berechnungen unter Ziffer 5.1.2.1.

<sup>18</sup> Die Ausbildungsverpflichtung gilt nicht nur für Pflegefachpersonen HF oder FH, sondern auch für Pflegeberufe der Sekundarstufe II.

<sup>19</sup> <https://www.gdk-cds.ch/de/dokumente> GDK-Empfehlung zur Abgeltung der prakt. Ausbildungskosten Gesundheitsberufe, April 2023 (eingesehen am 6. November 2023).



### 3.2 Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts

Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes muss der Kanton den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF und zum Studiengang FH fördern, indem er bestimmten Personen Beiträge gewährt, die deren Lebensunterhalt sichern. Zielgruppe sind demnach Personen, die ihren Lebensunterhalt während einer Ausbildung Pflege HF/FH nicht selbst finanzieren können. Denkbar sind FaGe's nach der Familiengründung oder nach ein paar Jahren Berufserfahrung sowie Quereinsteigende Pflege. Dadurch sollen zusätzliche Personen für den Bildungs- beziehungsweise Studiengang HF/FH gewonnen werden. Die Ausgestaltung ist den Kantonen überlassen, sie können sich jedoch an bestehenden Lösungen orientieren.<sup>20</sup> Der Regierungsrat sieht vor, das Potenzial von älteren Studierenden zu erschliessen. Die Anspruchsvoraussetzungen im Kanton Aargau sind deshalb wie folgt:

- Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben oder als Grenzgängerin/Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben und
- das 25. Altersjahr vollendet oder elterliche Unterstützungspflichten haben.

Nicht beitragsberechtigt sollen hingegen Personen unter 25 Jahren ohne Kinder sein. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die direkt nach Abschluss der Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II (vor allem FaGe) eine Pflegeausbildung auf Tertiärstufe absolvieren. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die ihre Ausbildung in einer Aargauer Einrichtung absolvieren, sind ebenfalls nicht beitragsberechtigt. In diesen Fällen ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig.

Der Regierungsrat regelt in einer noch zu erlassenden Verordnung die Anspruchsvoraussetzungen, das Vergabeverfahren sowie den Umfang beziehungsweise die Höhe der Förderbeiträge im Einzelnen. Er wird ebenfalls den Höchstbetrag der Förderbeiträge bestimmen und eine Teilrückzahlung der Förderbeiträge bei Abbruch der Ausbildung oder Berufsausstieg vorsehen. Zudem will der Kanton, die Personen nach Abschluss der HF/FH verpflichten, eine gewisse Zeitspanne im Beruf tätig zu sein. Maximal die Hälfte der Kantonsbeiträge wird vom Bund während acht Jahren entschädigt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beiträge an künftige Pflegefachpersonen nicht in das bestehende Stipendienverteilsystem integriert und nicht als Lohnbestandteil ausgezahlt werden, weil Letzterer mit Sozialversicherungsabgaben belastet wird. Demnach sind die Förderbeiträge gemäss Bundesgesetz abzugrenzen von:

- der regulären Praktikumsentschädigung (für erbrachte produktive Leistungen); und
- den "ordentlichen" Ausbildungsbeiträgen nach den aktuell geltenden stipendienrechtlichen Vorgaben im Kanton Aargau (Gesetz über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz, StipG] vom 19. September 2006, Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge [Stipendiendekret, StipD] vom 16. Januar 2007, Verordnung über Ausbildungsbeiträge [Stipendienverordnung, StipV] vom 2. Mai 2007 und die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009).

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen Ausbildungslöhne in der Höhe von rund Fr. 750.– bis Fr. 1'400.– (abhängig vom Ausbildungsjahr) bezahlen. Marktgerechte Ausbildungslöhne sind in erster Linie Sache des Ausbildungsbetriebs als Arbeitgeber. Weil die Ausbildungslöhne zu meist nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken, soll für die Anspruchsberechtigten ergänzend ein Förderbeitrag des Kantons geleistet werden. Die monatliche Gesamtentschädigung bestehend aus Grundlohn und einem durchschnittlichen kantonalen Beitrag von Fr. 2'500.– wird rund Fr. 3'500.– betragen.

Die Förderbeiträge betragen nach einer ersten Schätzung durchschnittlich Fr. 30'000.– pro Jahr pro Studierende/n HF oder FH. Die E-Ausbildungsförderverordnung Pflege legt in Art. 5 Abs. 1 fest, dass der Maximalbetrag des Bundes die Hälfte der Kantonsaufwendungen, aber nicht mehr Fr. 20'000.– pro Person pro Jahr beträgt.

---

<sup>20</sup> Beispielsweise Kanton Thurgau: Förderprogramm HF 25 plus.

### 3.3 Teilprojekt 3: Beiträge an die HF

Grundlage für die Beiträge an HF bildet Art. 6 des Bundesgesetzes, wonach die Kantone den HF-Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege gewährleisten müssen.

Für den Kanton Aargau bedeutet dies, dass an der HFGS Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF entwickelt werden. Diese Massnahmen zielen darauf ab, die Anzahl Studierender mittels einer Diversifizierung des Bildungsangebots generell zu erhöhen. Durch die Einführung neuer Ausbildungsmodelle sollen neue Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen werden, was auch eine Bereitschaft seitens der Ausbildungsbetriebe voraussetzt, die zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätze bereitzustellen.

Neben Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Studierender sollen in diesem Bereich auch Massnahmen entwickelt werden, die auf eine Erhöhung der Abschlussquote respektive auf eine Verringerung der Ausbildungsabbrüche an der HFGS abzielen. Die Handlungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie können bereits beim Einstieg in die Ausbildung (Selektion der Studierenden) einsetzen, Massnahmen über die Ausbildungszeit hinweg umfassen (Optimierung von Lernsettings, verstärkte Beratung und Begleitung der Studierenden im schulischen Teil der Ausbildung, verbesserte Abstimmung von Schule und Betrieb etc.) und letztendlich auch den Übergang in die Berufstätigkeit betreffen. Der Kanton sieht folgende Massnahmen vor:

- Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren (Fr. 500.– pro Semester) für Studierenden HF Pflege. Davon profitieren die Studierenden und/oder die ausbildenden Einrichtungen. Für den Kanton resultieren dabei jährliche Mindererträge von rund Fr. 500'000.–.
- Umsetzung eines neuen Studienmodells "Teilzeit"
- Finanzierung von Massnahmen, die eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und eine Erhöhung der Abschlussquote bezwecken (zum Beispiel Coaching- und Stützangebote).

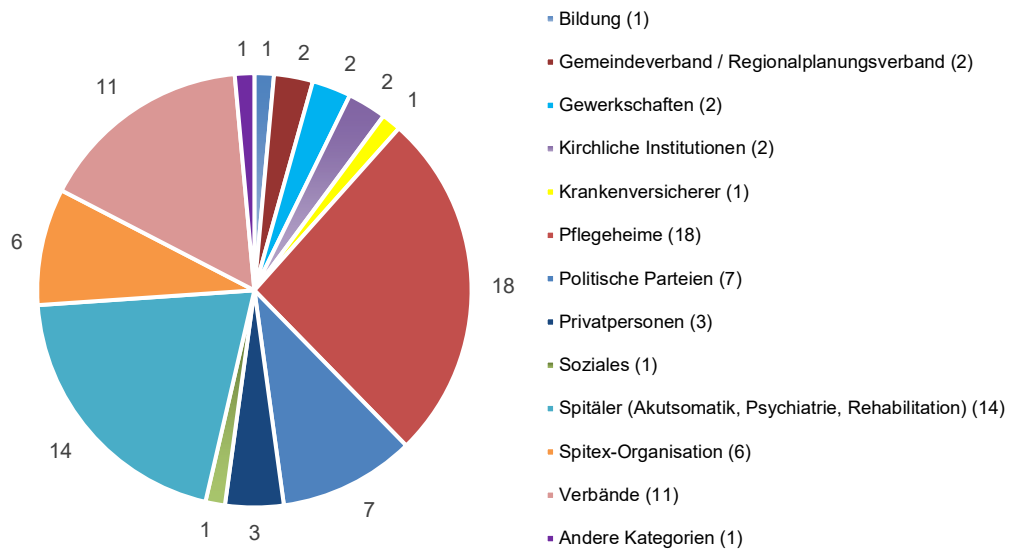
Im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahmen in diesem Bereich wird das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit den für die jeweiligen HF zuständigen Kantone Programmvereinbarungen abschliessen. Diese Vereinbarungen regeln im Wesentlichen Art und Umfang der zu ergreifenden Massnahmen, die Berichterstattung und die finanzielle Beteiligung des Bundes, die wie in den Teilprojekten 1 und 2 maximal die Hälfte der kantonsseitigen Zusatzaufwendungen abdecken.

## 4. Ergebnisse der Anhörung

### 4.1 Anhörungsteilnehmende nach Kategorien

Die Anhörung fand vom 6. Juli bis 8. September 2023 statt. Insgesamt sind 69 Antworten eingegangen. Besonders viele Stellungnahmen reichten Pflegeheime, Spitäler (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation) und Verbände ein. Die Stellungnahme der vaka wurde von den Spitälern und den Pflegeheimen oft ganz oder teilweise gleichlautend eingereicht. Im Sinne eines Multiplikatoreneffekts hat die Stellungnahme der vaka das Anhörungsergebnis beeinflusst. Folgende politischen Parteien haben sich im Rahmen der Anhörung geäussert: SVP Aargau (SVP), SP Aargau (SP), FDP. Die Liberalen Aargau (FDP), Die Mitte Aargau (Mitte), Grüne Aargau (Grüne), die Evangelische Volkspartei Kanton Aargau (EVP) sowie die EDU Aargau (EDU). Die Grünliberale Partei Aargau (GLP) hat nicht an der Anhörung teilgenommen.

Abbildung 8: Anhörungsteilnehmende nach Kategorien



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung 2023

## 4.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Anhörungsteilnehmer begrüßen es, dass der Kanton mit der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes Massnahmen ergreift, um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Die grundsätzliche Stossrichtung der Massnahmen wird von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden befürwortet, ausser bei den Beiträgen an die ungedeckten Ausbildungskosten (Ziffer 4.3.1). Im Folgenden sind allgemeine Bemerkungen der Anhörungsteilnehmenden (Ziffern 4.2.1–4.2.4) sowie Kritikpunkte zu den einzelnen Massnahmen (Ziffer 4.3) aufgeführt und mit der Stellungnahme des Regierungsrats ergänzt.

### 4.2.1 Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Die Gewerkschaften (Syna – die Gewerkschaft [Syna], der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste [VPOD]) und der Aargauische Gewerbeverband (AGV) sowie der Schweizerische Hebammen Verband Sektion Aargau-Solothurn (SHV) fordern die zügige Umsetzung von besseren Arbeitsbedingungen, da es wenig Sinn mache, Millionen in die Ausbildungsoffensive zu investieren, wenn die ausgebildeten Fachkräfte nach kurzer Zeit wieder aussteigen würden. Der SHV fordert sogar eine kantonale initiierte Übergangslösung.

#### Stellungnahme des Regierungsrats

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist Gegenstand der zweiten Etappe der Pflegeinitiative. Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 beschlossen, bis im Frühling 2024 ein für den ganzen Pflegebereich geltendes Bundesgesetz über die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen in der Pflege auszuarbeiten.<sup>21</sup> Eine eigenständige, vorübergehende kantonale Regelung betreffend die Arbeitsbedingungen im Bereich der Pflege ist daher nicht zweckmässig. Der Regierungsrat will Einzellösungen vermeiden und verhindern, dass solche, vor der Bundesgesetzgebung erlassene kantonale Vorschriften nach kurzer Zeit wieder aufgehoben oder geändert werden müssen. Zudem liegt es massgeblich in der Verantwortung der Gesundheitsinstitutionen als Arbeitgebende, die Arbeitsbedingungen attraktiver zu gestalten.

<sup>21</sup> Siehe dazu: [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen\\_msg-id-92653.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen_msg-id-92653.html) (eingesehen am 1. November 2023).

#### 4.2.2 Miteinbezug weiterer nicht-universitärer Gesundheitsberufe

Die vaka fordert zusätzlich die Förderung und Weiterbildung der Fachfrauen und -männer (FaGe). Diese Meinung vertreten auch die EDU und die Gewerkschaften (Syna, VPOD), wobei diese ihren Wunsch auf Fachfrauen und -männer Betreuung (FaBe) und Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales (AGS) erweitern, da auch deren Nachfrage in den Gesundheitsinstitutionen stetig steige. Noch weiter gehen ArbeitAargau und der SHV, die im Rahmen einer freiwilligen Zusatzmassnahme Hebammen und Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) unterstützen möchten, da sich der Fachkräftemangel auch hier zuspitze.

##### Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat verzichtet darauf, im Rahmen der Ausbildungsoffensive eine über die Vorgaben und Finanzierung des Bundes hinausgehende Unterstützung aller Pflegefachpersonen sowie von weiteren Personen mit einem nicht-universitären Gesundheitsberuf vorzusehen. Mit der kantonalrechtlichen Ausbildungsverpflichtung besteht bereits seit 2012 ein wirksames Instrument zur Förderung der Aus- und Weiterbildung, was die jährliche Steigerung der Abschlüsse auf allen Stufen beweist. Die Anzahl Abschlüsse konnte auf Sekundarstufe II (FaGe, FaBe, AGS) von 308 im Jahr 2012 auf 606 im Jahr 2020 gesteigert werden<sup>22</sup> (für die Tertiärstufe siehe Ziffer 1.3.2).

#### 4.2.3 Kredithöhe

Die vaka kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass sich der Regierungsrat an den möglichen finanziellen Beiträgen des Bundes orientiere und nicht, wie im Anhörungsbericht anschaulich präsentiert, am ausgewiesenen Bedarf an Pflegefachpersonen.

##### Stellungnahme des Regierungsrats

Bei der Ausbildungsoffensive handelt es sich um die erste Etappe der Pflegeinitiative. Dadurch muss der künftige Bedarf an Pflegefachpersonen noch nicht vollumfänglich gedeckt werden. Die weitere Erhöhung von praktisch tätigen Pflegefachpersonen HF/FH hängt massgeblich von der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bereich der Pflege ab. Wie unter Ziffer 4.2.1 ausgeführt, ist das Gegenstand der zweiten Etappe der Pflegeinitiative. Der Regierungsrat weist nochmals darauf hin, dass die Gewährleistung von angemessenen Arbeitsbedingungen in der Verantwortung der Gesundheitsinstitutionen als Arbeitgebende liegt.

#### 4.2.4 Monitoring

Die FDP fordert bei allen Massnahmen die Sicherstellung der Wirksamkeit mittels Monitoring. Die SVP fordert dies für Massnahmen betreffend die Beiträge die HFGS) für den Teilzeitstudiengang und den Ausbau der Mentorenprogramme.

##### Stellungnahme des Regierungsrats

Bund und Kantone haben beschlossen, die Wirkung sämtlicher der im Rahmen der Pflegeinitiative getroffenen Massnahmen regelmässig und langfristig zu überprüfen, indem systematisch und objektiv Daten erhoben werden. Dies entspricht Art. 10 Bundesgesetz. Die Berichterstattung des Bundesrats ans Parlament soll spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgen. Am 1. Juni 2023 wurde im Rahmen des "Dialogs Nationale Gesundheitspolitik"<sup>23</sup> beschlossen, das Nationale Monitoring Pflegepersonal<sup>24</sup> ab dem 1. Juli 2024 einzuführen. Indikatoren dieses Monitorings sind beispielsweise die Zahl der offenen Stellen, die Zahl der Ausbildungsabschlüsse, die Fluktuationsrate, der Bestand der Pflegepersonen oder die Pflegequalität aus Sicht der Patientinnen und

---

<sup>22</sup> Pflege- und Betreuungspersonal, Obsan, S. 12. (Beilage).

<sup>23</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitspolitik/dialog-nationale-gesundheitspolitik-staendige-plattform-bund-kantone.html> (eingesehen am 1. November 2023).

<sup>24</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-monitoring.html> (eingesehen am 1. November 2023).

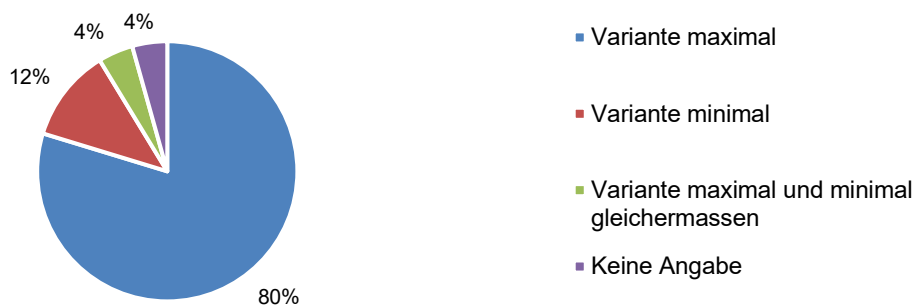
Patienten. Das Monitoring soll auf der Webseite des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan)<sup>25</sup> veröffentlicht werden.

### 4.3 Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen

Im Folgenden werden alle Anhörungsergebnisse zu den geplanten Massnahmen grafisch dargestellt (gesamthaft und nach Parteien). Einzelne Stellungnahmen werden, wenn sie zum Verständnis wichtig sind oder zu einer Änderung der Strategie geführt haben, auch bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen angeführt.

#### 4.3.1 "Welche Variante für die Gewährung der Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen für die praktische Ausbildung bevorzugen Sie?" (vgl. Teilprojekt 1, Frage 2 des Fragebogens)

Abbildung 9: Anhörungsergebnisse Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen (Teilprojekt 1) gesamthaft



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

Abbildung 9 zeigt, dass sich 80 % der Anhörungsbeteiligten bei den Beiträgen an die Gesundheitsinstitutionen für die maximale Variante (Übernahme sämtlicher ungedeckter Kosten der praktischen Ausbildung von HF-/FH-Studierenden) ausspricht. Damit ist die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagene minimale Variante (Übernahme der Hälfte der ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung von HF-/FH-Studierenden).

Das Ergebnis der Parteien entspricht nicht dem Gesamtergebnis (Tabelle 1). SP, Grüne, EVP und die Mitte sind für die vollständige Übernahme der ungedeckten Ausbildungskosten (Variante maximal). SVP, FDP und EDU sprechen sich für die minimale Variante (Übernahme der Hälfte) aus. Gemessen an der Mitgliederstärke der jeweiligen Partei überwiegt die minimale Variante knapp. Dies entspricht dem Vorschlag des Regierungsrats.

Tabelle 1: Anhörungsergebnisse Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen Parteien

Variante maximal		Variante minimal	
Partei	Mitgliederstärke	Partei	Mitgliederstärke
• Die Mitte	(18)	• EDU	(2)
• EVP	(6)	• FDP	(21)
• Grüne	(14)	• SVP	(43)
• SP	(23)		
	<b>Total: 61</b>		<b>Total: 66</b>

Im Folgenden sind einzelne Kritikpunkte und Kommentare zu den geplanten Massnahmen des Teilprojekts 1 aufgeführt.

<sup>25</sup> <https://www.obsan.admin.ch/de> (eingesehen am 1. November 2023).

#### **4.3.1.1 Beitragshöhe**

Die vaka und verschiedene Leistungserbringer monieren, dass sich die Beiträge an den Mindestansätzen der GDK orientieren. Deshalb sei auch die Maximalvariante unzureichend und man fordere eine pauschale Abgeltung für alle Betriebe von Fr. 600.– pro Ausbildungswoche pro Studierende/n HF/FH, unabhängig von der Ausbildungsverpflichtung, wie dies der Kanton Graubünden vorsehe. Weiter führen sie aus, dass sich die Fördergelder seitens Bund mit der Minimalvariante von 27 Millionen Franken auf 20 Millionen Franken verringern würden (so auch senesuisse). Dieses Geld dürfe der Kanton Aargau nicht verschenken. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Abgeltung der Spitäler, die nur für Leistungen Beiträge erhalten sollen, die über der Ausbildungsverpflichtung liegen. Die Förderung der Ausbildung auf Tertiärstufe werde dadurch eingeschränkt. Der SBK AG SO erachtet die vollumfängliche Abgeltung der ungedeckten Ausbildungskosten als unabdingbar, um die Ausbildung von Pflegefachpersonen auf einem hohen Niveau halten zu können.

Die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) führt aus, dass mit der Ausbildungsverpflichtung bereits ein guter Anreiz bestehe, um Pflegefachpersonen auszubilden und deshalb auch die minimale Variante ausreiche. Für das bundesgesetzliche Minimum sprechen sich auch der Aargauische Gewerbeverband und die Aargauische Industrie und Handelskammer (AIHK) aus, weil die Gesundheitsinstitutionen ein genügendes Eigeninteresse hätten Fachkräfte auszubilden.

Die SP führt ihren Entscheid nicht weiter aus, die Grünen geben an, dass wenn genug Geld für Steuersenkungen vorhanden sei, der Kanton auch Geld für die Förderung von Ausbildungen bereitstellen könne. Die Mitte gibt wie die vaka zu bedenken, dass sich die Beiträge des Bundes bei Übernahme von lediglich der Hälfte der Kosten um 7 Millionen Franken verringern würde. Die EVP schreibt, dass gerade bei Institutionen, die über der Ausbildungsverpflichtung ausbilden eine Mitfinanzierung nötig sei.

Die SVP gibt an, dass sie die Initiative abgelehnt habe, aber den Volkswillen respektiere. Sie begründet ihren Entscheid für die minimale Variante mit den drohenden Defiziten des Kantons. Die EDU befürwortet die minimale Variante, fordert aber zugleich Unterstützung der praktischen Ausbildung von FaGe's und FaBe's in selbem Masse. Die FDP knüpft die Abgeltung der Ausbildungskosten an die Bedingung, dass die Gelder für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflegeausbildung eingesetzt werden.

#### **4.3.1.2 Qualitätsprogramme**

Neben der Abgeltung der ungedeckten Ausbildungskosten hat der Regierungsrat Gelder für Programme vorgesehen, die eine Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung anstreben. Die im Anhörungsbericht vorgesehene Unterstützung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner wird von den Anhörungssteilnehmenden als tragender Pfeiler für das Gelingen der Ausbildungsinitiative erachtet und stösst deshalb auf breite Zustimmung. Die Qualität der praktischen Ausbildung sei auch ausschlaggebend, dass die Pflegefachpersonen nach der Ausbildung im Beruf blieben (vaka, diverse Leistungserbringer, VPOD, Syna).

#### **4.3.1.3 Stellungnahme des Regierungsrats**

Die Mindestansätze der GDK betreffend die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung (Nettonormkosten) betragen Fr. 300.– pro Ausbildungswoche pro Studierende/n HF und HF. Der Kanton Aargau hat die Nettonormkosten im Anhang 1 GesV ausgewiesen. Sie betragen Fr. 300.– für HF-Studierende und Fr. 450.– für FH-Studierende und fallen damit bei den Studierenden FH höher aus als der Mindestansatz der GDK. Entsprechende Ansätze sehen auch die Kantone Bern und Solothurn vor. Die höhere Abgeltung für auszubildende Pflegefachpersonen FH liegt darin begründet, dass diese ihre Ausbildung – im Gegensatz zu den meisten auszubildenden Pflegefachpersonen HF (wie beispielsweise FaGe) – in der Regel ohne wesentliche praktische Erfahrung beginnen. Folglich sind die produktiven Leistungen von Studierenden FH geringer und gleichzeitig der

Betreuungsaufwand für die Einrichtungen höher. Die im Kanton Aargau bereits seit einigen Jahren festgelegten und bewährten Ansätze sollen auch für die bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung gelten.

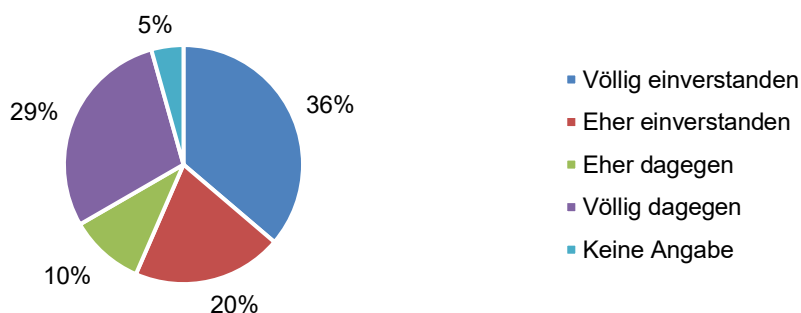
Die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen ist in den Spitälern über die OKP abgegolten. Die im Kanton Graubünden vorgesehene pauschale Abgeltung von Fr. 600.– aller Praktikumswochen kann dazu führen, dass die Spitäler die kantonalen Beiträge zumindest teilweise von der Pauschale der OKP in Abzug bringen müssen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Ausbildungsförderverordnung haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bei den Tarifverhandlungen die effektiven Kosten der Spitäler für die Ausbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen selten berücksichtigt werden. Das BAG soll deshalb in den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 E-Ausbildungsförderverordnung Pflege definieren, was in den Spitaltarifen als Finanzierung für die Ausbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe anerkannt wird. Diese Präzisierung soll vermeiden, dass die Spitäler weder im Rahmen der Spitalfinanzierung nach KVG ausreichend für die Ausbildung abgegolten werden, noch von Bundesbeiträgen nach dem neuen Bundesgesetz profitieren.

Der Entscheid für die minimale Variante reduziert den Verpflichtungskredit in erster Linie um 14 Millionen Franken. Selbst wenn der Kanton rückwirkend Bundesbeiträge im Umfang von 7 Millionen Franken für die vollumfängliche Abgeltung der ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung erhält, entstehen zusätzliche Kantonsaufwendungen von 7 Millionen Franken. Dies erscheint aus finanzpolitischer Sicht kritisch. Der AFP 2024–2027 weist in der Finanzierungsrechnung in allen Jahren Defizite auf. Diese können voraussichtlich durch die Ausgleichsreserve gedeckt werden. Allerdings bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich weiter eingetrübt. Die finanzielle Lage ist zwar grundsätzlich stabil, die Herausforderungen aber vielfältig und nur schwer vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat den Handlungsspielraum für nicht unbedingt notwendige und nicht gebundene Mehraufwendungen als sehr eng. Zudem besteht durch das Bonus Malus System der bereits eingeführten Ausbildungsverpflichtung eine zusätzliche Abgeltung für Ausbildungsleistungen, die über der Verpflichtung liegen.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen hält der Regierungsrat an der Vorlage fest.

#### 4.3.2 "Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Beiträge an Pflegefachpersonen in Ausbildung gemäss den vorgeschlagenen Kriterien gewährt?" (vgl. Teilprojekt 2, Frage 3 des Fragebogens)

Abbildung 10: Anhörungsergebnisse Beiträge an Studierende HF / FH (Teilprojekt 2) gesamthaft



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

Die Mehrheit (56 %) der Anhörungsteilnehmenden ist mit den vorgeschlagenen Kriterien der Förderbeiträge an Studierende HF/FH völlig oder eher einverstanden (Abbildung 10). Die Grünen und die SP sind völlig, die EDU sowie die FDP eher einverstanden. Mitte und EVP sind eher dagegen, völlig

dagegen ist die SVP. Die Auswertung der Parteien zeigt eine knappe Mehrheit, die gegen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausgestaltung der Förderbeiträge sind. (Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Anhörungsergebnisse Beiträge an Studierende HF/FH (Teilprojekt 2) Parteien

völlig einverstanden		eher einverstanden		eher dagegen		völlig dagegen	
Partei	Mitgliederstärke	Partei	Mitgliederstärke	Partei	Mitgliederstärke	Partei	Mitgliederstärke
• Grüne	(14)	• EDU	(2)	• Die	(18)	• SVP	(43)
• SP	(23)	• FDP	(21)	• Mitte	(6)		
	<b>Total: 37</b>		<b>Total: 23</b>	• EVP	<b>Total: 24</b>		<b>Total: 43</b>
Kumuliertes Total: 60				Kumuliertes Total: 67			

Im Folgenden sind einzelne Kritikpunkte und Kommentare zu den geplanten Massnahmen des Teilprojekts 2 aufgeführt.

#### 4.3.2.1 Beitragsvoraussetzungen

Die vaka und einige Anhörungsteilnehmer erachten die Zielgruppe der Förderbeiträge, Quer- und Späteinsteigende, als nicht zweckdienlich. Die Gruppe sei zu klein und der Aufwand in Schulen und Institutionen gross. Zudem würden die Normaleinsteigenden (HF/FH Studium direkt im Anschluss an die FaGe Ausbildung) dadurch benachteiligt. Die Altersgrenze von 25 Jahren wird auch von Befürwortern der Kriterien infrage gestellt und zumindest eine Anpassung nach unten oder sogar eine Streichung gefordert, da sich daraus unerwünschte Wartejahre ergeben könnten (vaka, HFGS, SBK, senesuisse). Generell wird eine interkantonale Abstimmung der Kriterien gewünscht.

Die Grünen stimmen dem Vorschlag des Regierungsrats vorbehaltlos zu. Die SP befürworten die Beiträge, fordern aber, dass auch Personen mit Aufenthaltsstatus S, F, und B davon profitieren können. Gemäss Mitte und EVP sollen alle Studierenden HF/FH profitieren können und die Altersgrenze sei zu streichen, die EDU fordert eine Herabsetzung auf 20 Jahre. Die SVP fordert die Sicherstellung, dass diese Personen nach der Ausbildung im Gesundheitswesen des Kantons arbeiten. Die FDP führt aus, dass die Kriterien überkantonale abzustimmen seien.

#### 4.3.2.2 Beitragshöhe

Der SBK AG SO und senesuisse stimmen der vorgeschlagenen Abgeltung von durchschnittlich Fr. 2'500.– pro Monat pro Studierenden HF/FH explizit zu. Die übrigen Anhörungsteilnehmer kommentieren die Beitragshöhe nicht weiter. Die Berücksichtigung der tieferen Lebenshaltungskosten von Grenzgängerinnen und Grenzgänger wird von der SVP angeregt.

#### 4.3.2.3 Verpflichtung nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH in diesem Beruf tätig zu sein

Die HFGS und die Kantonsspital Aarau AG (KSA) finden die vom Regierungsrat vorgesehene Verpflichtungszeit nach dem Abschluss im Beruf zu bleiben wichtig und wirksam. Gleich äussert sich auch die Mitte. Die PDAG sieht in der Verpflichtung eine Rechtswidrigkeit.

#### 4.3.2.4 Stellungnahme des Regierungsrats

Die Förderbeiträge an Studierende HF und FH sollen gemäss Erläuterungen zum Entwurf der Ausbildungsförderverordnung<sup>26</sup> wirksam ausgestaltet sein, so dass zusätzliche Personen für den Studiengang Pflege HF und FH gewonnen werden, indem sie deren Lebensunterhalt sichern. Die Massnahme soll gezielt neue Personengruppen erschliessen, die bis anhin die Ausbildung HF oder FH

<sup>26</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>, 2. Abschnitt, Artikel 4, Seite 25.



nicht in Betracht gezogen haben. Unter Berücksichtigung der hohen Berufsaustrittsquote (vgl. Ziffer 2.3.2 und 2.3.3) erscheint es dem Regierungsrat nicht zielführend ein hohe Anzahl Studierender finanziell zu unterstützen, die nach Abschluss nur kurz in der Pflege arbeiten. Deshalb hat er sich entschlossen gezielt in jedem Jahrgang ab Herbst 2024 25 Personen gemäss oben genannter Kriterien zu unterstützen. Die Beitragshöhe stützt sich auf die SKOS-Richtlinien<sup>27</sup> und sichert den Lebensunterhalt im Kanton Aargau. Der Regierungsrat erachtet es als wirkungsvoller eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Personen zu unterstützen, die mit den Beiträgen ihren Lebensunterhalt tatsächlich sichern können. Ähnliche Altersgrenzen sehen auch die Kantone Bern (27 Jahre) und Solothurn (24 Jahre) vor.

Die E-Ausbildungsförderverordnung hält in Art. 4 Abs. 2 explizit fest, dass zu den Personen mit Wohnsitz Schweiz nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung oder mit einer Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen sowie Personen mit Schutzstatus S gehören.

Der Regierungsrat erachtet es als gerechtfertigt, staatliche Beiträge an entsprechende Voraussetzungen zu knüpfen. Ausbildungsbeiträge werden auch in anderen Bereichen regelmässig mit der Bedingung verbunden, nach abgeschlossener Ausbildung zwei Jahre im Betrieb beziehungsweise im betreffenden Beruf tätig zu sein.

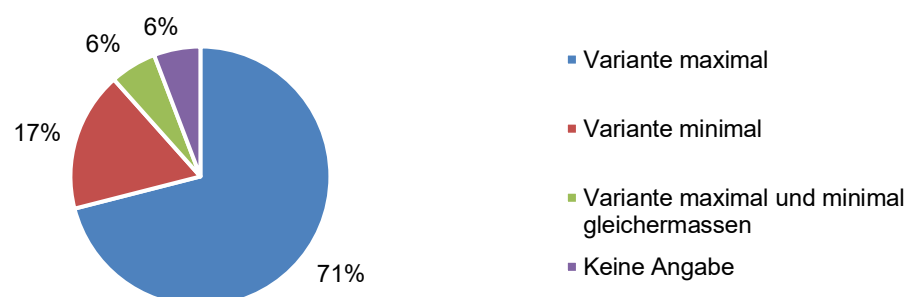
Die detaillierte Ausgestaltung, wie beispielsweise die tieferen Lebenshaltungskosten von Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind Gegenstand der noch laufenden Teilprojektarbeiten.

Der Kanton Aargau versucht eine interkantonale Abstimmung bei den Förderbeiträge mit den Nordwestschweizer Kantonen zu erzielen. Viele Kantone haben jedoch wegen des hohen Zeitdrucks ihre Programmentwürfe bereits ausgearbeitet.

Nach Ansicht des Regierungsrats entsprechen die Förderbeiträge nach oben genannten Kriterien den bundesrechtlichen Vorgaben und hält an der Vorlage fest.

#### 4.3.3. "Welche Variante für die Gewährung von Beiträgen an höhere Fachschulen (HF) für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse bevorzugen Sie?" (vgl. Teilprojekt 3, Frage 4 des Fragebogens)?

Abbildung 11: Anhörungsergebnisse Beiträge an die HFGS (Teilprojekt 3) gesamthaft



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden (71 %) befürwortet die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante maximal (Streichung der Studiengebühren) (Abbildung 11).

Für eine vollständige Streichung sind auch SP, Mitte und EVP. Für die minimale Variante (Halbierung der Studiengebühren) sind SVP, EDU und die Grünen. Die FDP macht keine Angabe. Die Auswertung der Parteiantworten ergibt ebenfalls eine klare Mehrheit für maximale Variante (Tabelle 3).

<sup>27</sup> <https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung>.

**Tabelle 3:** Anhörungsergebnisse Beiträge an die HFGS (Teilprojekt 3) Parteien

Variante maximal		Variante minimal	
Partei	Mitgliederstärke	Partei	Mitgliederstärke
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitte</li> <li>• EVP</li> <li>• Grüne</li> <li>• SP</li> </ul>	<p>(18)</p> <p>(6)</p> <p>(14)</p> <p>(23)</p> <p><b>Total: 61</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EDU</li> <li>• SVP</li> </ul>	<p>(2)</p> <p>(43)</p> <p><b>Total: 45</b></p>

Die Anmerkungen zum Teilprojekt 3 sind wie folgt:

#### 4.3.3.1 Streichung der Studiengebühren

Die vaka und zahlreiche Teilnehmer führen aus, dass es sich beim Lehrgang HF um eine Grundausbildung handle und die Erhebung von Studiengebühren unüblich sei, weshalb auf die Studiengebühren verzichtet werden soll, um zusätzliche Hürden abzubauen. Dieser Argumentation folgt auch die Mitte. Die EVP erachtet Studiengebühren nicht nur negativ, begründet ihren Entscheid aber mit den Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Pflegefachpersonen. Die SP begründet ihren Entscheid nicht, die SVP entscheidet sich für die Reduktion der Studiengebühren um die Hälfte im Sinne eines Kompromisses und einer gewissen Wertschätzung den Studierenden gegenüber. Die Grünen äussern Bedenken gegenüber der vollständigen Streichung der Studiengebühren, weil dies Studierende anziehen könne, die bei später auftauchenden Hürden schneller wieder aussteigen würden. Die Befürworter der minimalen Variante argumentieren dahingehend, dass Bildung einen gewissen Wert habe (Regionalplanungsverband) Baden und Brugg, Aargauischer Gewerbeverband) und dass der Selbstbehalt dafür Sorge, dass die Ausbildung mit einer gewissen Ernsthaftigkeit verfolgt werde (AIHK).

#### 4.3.3.2 Teilzeitstudiengang und Ausbau Mentorenprogramme

Die FDP erachtet diese beiden Massnahmen prioritär gegenüber der Streichung von Studiengebühren. Die SP begrüsst den Teilzeitstudiengang explizit und auch die SVP sieht bei diesen zwei Programmen eine mögliche positive Wirkung auf die Anzahl effektiver Abschlüsse in HF/FH.

#### 4.3.3.3 Stellungnahme des Regierungsrats

Wegen des eindeutigen Anhörungsergebnisses bleibt der Regierungsrat bei seinem Vorschlag die Studiengebühren an der HFGS vollumfänglich zu streichen.

## 5. Auswirkungen

### 5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

#### 5.1.1 Grundsatz

Der Bund beteiligt sich nach Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz mit maximal 50 % an den Kantonsausgaben. In der E-Ausbildungsförderverordnung wird dies für die Beiträge an die Gesundheitsinstitutionen (Teilprojekt 1) und die Ausbildungsbeiträge (Teilprojekt 2) präzisiert: Grundsätzlich zahlt der Bund die Hälfte der Kantonsaufwendungen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1). Ab dem 1. Januar 2030 verringern sich diese Beiträge pro Jahr um 5 % (Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2). Die Absätze 1 und 2 der Art. 3 und 5 gelten nur so lange keine Prioritätenliste nach Art. 8 Abs. 5 Bundesgesetz vorliegt. Die Prioritätenliste wird vom Departement des Innern (EDI) und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) erarbeitet, wenn die zur Verfügung stehenden Bundesmittel nicht ausreichen. Dabei achten die Departemente auf eine ausgewogene regionale Verteilung. Bei den

Ausbildungsbeiträgen zahlt der Bund maximal Fr. 20'000.– pro Person und Jahr (Art. 5 Abs. 1 E-Ausbildungsförderverordnung).

Im Gegensatz dazu berechnet das SBFI bei den Beiträgen an die HF (Teilprojekt 3) den jedem Kanton zustehenden maximalen Betrag über die gesamte achtjährige Förderperiode (Ausbildungsoffensive) (Art. 10 Abs. 1 E-Ausbildungsförderverordnung). Die Bundesbeiträge betragen hier auch die Hälfte der Kantonsaufwendungen (Art. 10 Abs. 2 Ausbildungsförderverordnung), sind jedoch nicht degressiv ausgestaltet. Die E-Ausbildungsförderverordnung befindet sich noch in der Vernehmlassung die Verabschiedung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wegen diesen Unsicherheiten muss der Finanzbedarf vom Kanton in einem volatilen Umfeld berechnet werden.

### **5.1.2 Personal- und Finanzbedarf**

In Analogie zu anderen Kantonen<sup>28</sup> stützte sich der Kanton Aargau bei seinen ersten Berechnungen zum Finanzbedarf auf den kantonalen Bevölkerungsanteil an der Schweizer Gesamtbevölkerung ab. Im Fall des Kantons Aargau entspricht dies 8 %. Gemäss diesem Verteilschlüssel ist anteilmässig von 37,5 Millionen Franken an Bundesbeiträgen für acht Jahre oder 4,7 Millionen Franken pro Jahr auszugehen. Damit der Kanton Aargau das Maximum der Bundesbeiträge beantragen kann, wird er sich im Umfang der maximalen Bundesbeiträge finanziell an den Massnahmen beteiligen müssen (37,5 Millionen Franken für 8 Jahre; 4,7 Millionen Franken pro Jahr). Gemäss diesen Annahmen müsste der Kanton Aargau 75 Millionen Franken für die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bereitstellen – wovon ihm maximal die Hälfte zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund zurückerstattet wird.

Wie unter Ziffer 5.1.1 beschrieben, zahlt der Bund grundsätzlich die Hälfte, sieht aber vor ab 2030 den Anteil um 5 % pro Jahr zu verringern. Falls die Bundesgelder ungenügend sind, kann eine Prioritätenliste erstellt werden (Art. 8 Abs. 5 Bundesgesetz). Deshalb gehen die nachstehenden Berechnungen von einem Bundesbeitrag von 40 % aus.

Für die kantonale Rechtsetzung und die Projekt- und Vollzugsarbeiten der ersten Etappe benötigen die Departemente Gesundheit und Soziales sowie Bildung, Kultur und Sport zusätzliche befristete Projektstellen im Umfang von gesamthaft 250 Stellenprozent. Die Stelle (100 %) im Departement Gesundheit und Soziales ist auf vier Jahre befristet (2024–2027), die Stellen im Departement Bildung, Kultur und Sport (150 %) sind auf acht Jahre befristet (2025–2032). Die Stellen wurden vom Regierungsrat beschlossen.

#### **5.1.2.1 Finanzbedarf Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung**

Die ungedeckten Ausbildungskosten betragen gemäss den Empfehlungen der GDK und wie im Kanton Aargau im Anhang 1 GesV für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung (ABV) festgelegt Fr. 300.– für eine HF-Studentin und einen HF-Studenten pro Praktikumswoche. HF-Studierende absolvieren pro Jahr insgesamt 20 Praktikumswochen, wodurch dem Kanton Kosten in Höhe von Fr. 6'000.– pro HF-Studentin oder HF-Student pro Jahr (20 Wochen à Fr. 300.–) entstehen.

Für die Kosten der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs in Pflege FH sind pro Jahr 14 Praktikumswochen vorgesehen. Die Ausbildungskosten (Normansatz) betragen Fr. 450.– pro Woche (siehe Anhang 1 GesV). Die ungedeckten Ausbildungskosten pro FH-Studentin und FH-Student und Jahr betragen demnach Fr. 6'300.– (14 Wochen à Fr. 450.–).

Die Bundesbeiträge betragen grundsätzlich die Hälfte der Kantonsaufwendungen (Art. 3 Abs. 1 E-Ausbildungsförderverordnung). Die Beiträge, die der Bund den Kantonen ab dem 1. Januar 2030 zuspricht, verringern sich um jedoch um 5 % pro Jahr (Art. 3 Abs. 2 E-Ausbildungsförderverordnung).

---

<sup>28</sup> Beispielsweise Zürich und Solothurn.

Diese Regelungen gelten nur, solange keine Prioritätenliste nach Art. 8 Abs. 5 Bundesgesetz vorliegt.

In Beachtung der Entwicklung der Anzahl HF-Abschlüsse von 2017–2021 geht die HFGS Aarau davon aus, dass die Zahl der HF-Studierenden bis 2027 jährlich um rund 3 % wächst. Bei den FH-Studierenden ist aufgrund der beschlossenen Kapazitätserhöhungen an den FH Pflege von einem jährlichen Wachstum von 6,25 % auszugehen. Im Kanton Aargau existieren keine Studiengänge im Fachbereich Gesundheit/Pflege an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Dementsprechend sind die Studienabschlüsse in Gesundheit/Pflege nur ausserkantonale zu erlangen. Bei der Wachstumsprognose stützt sich das Departement Gesundheit und Soziales deshalb auf eine Schätzung des BAG ab (vgl. Ziffer 6.1 des Berichts der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats<sup>29</sup>).

Der Kanton sieht vor, die Hälfte der ungedeckten praktischen Ausbildungskosten abzugelten, wie dies gemäss Bundesgesetz (Art. 5 Abs. 2) als zwingender Mindestbeitrag vorgeschrieben ist. Das entspricht Fr. 150.– pro HF-Studierende/n pro Woche oder Fr. 225.– pro FH-Studierende/n pro Woche.

Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Studierenden HF und FH für die Ausbildungsjahre 2024–2032. Darin enthalten sind die ausbildungsbeginnenden, die abschliessenden und die sich im Studium befindenden Studierenden. Das Studium Pflege HF und FH dauert jeweils drei Jahre (Vollzeitausbildung). Personen mit einem EFZ Fachfrau/Fachmann Gesundheit können das Studium Pflege HF auch in zwei Jahren absolvieren.

**Tabelle 4:** Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr

	Prognose 2024–2032								
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Studierende HF	723	836	860	884	908	933	959	986	1'014
Studierende FH (B. Sc. in Nursing)	109	116	124	132	140	148	156	164	172

Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der Anzahl Praktikumswochen für die Ausbildungsjahre 2024–2032.

Im Kanton Aargau werden 60–70 % der Praktikumswochen in den Spitälern absolviert. Die Ausbildungskosten sind in diesen Institutionen über die OKP bereits gedeckt, weshalb die Spitäler dafür keine Beiträge des Kantons erhalten (Art. 2 Abs. 2 E-Ausbildungsförderverordnung). Vergütet werden lediglich jene Ausbildungsleistungen, welche die Spitäler über die ABV hinaus tätigen. Das gilt für etwa die Hälfte der Spitäler. Daraus resultiert, dass schätzungsweise 70 % aller Praktikumswochen als ungedeckte Ausbildungskosten qualifiziert und vom Kanton vergütet werden müssen.

**Tabelle 5:** Anzahl Praktikumswochen HF und FH pro Ausbildungsjahr

	Prognose 2024–2032								
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Anzahl Praktikumswochen HF	11'290	12'540	12'900	13'260	13'620	13'990	14'380	14'790	15'210
70 % Praktikumswochen HF (ungeddeckte Ausbildungskosten)	7'903	8'778	9'030	9'282	9'534	9'793	10'066	10'353	10'647
Anzahl Praktikumswochen FH (B. Sc. in Nursing)	1'141	1'218	1'302	1'386	1'470	1'554	1'638	1'722	1'806

<sup>29</sup> Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/suche?k=PdBusinessCommittee:6+PdCategory:CategoryKB#k=sgk-n%20bericht%202019%20pflegeinitiative#=1033> (eingesehen am 14. Dezember 2023).

	Prognose 2024–2032								
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
70 % Praktikumswochen FH (ungedeckte Ausbildungskosten) <sup>30</sup>	799	853	911	970	1'029	1'088	1'147	1'205	1'264

Zudem gewährt der Bund Beiträge, welche die Qualität der praktischen Ausbildung verbessern (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ausbildungsförderverordnung). Der Fokus bei diesen Programmen liegt bei der Unterstützung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Diese tragen massgeblich zu einer qualitativ hochstehenden praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen bei. Die konkrete Ausgestaltung ist Gegenstand der laufenden Teilprojektarbeiten und deshalb noch nicht quantifiziert. Weitere Qualitätsprogramme sind ebenfalls in Evaluation. Vorerst ist ein Pauschalbetrag von durchschnittlich 1,5 Millionen Franken eingesetzt (Tabelle 3). Tabelle 6 beinhaltet die Kostenschätzung für die Übernahme der Hälfte der ungedeckten Ausbildungskosten sowie der Programme zu Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung.

**Tabelle 6:** Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 1, 2024–2032 Übernahme der Hälfte der ungedeckten Ausbildungskosten, Programme zur Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung und Sachkosten

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Anzahl Praktikumswochen HF *Fr. 300.– und FH *Fr. 450.– / Übernahme der Hälfte der Kosten	1'365'158	1'508'535	1'559'565	1'610'595	8'848'860	14'892'713
Programme zur Qualitätssteigerung*	750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	6'750'000	12'000'000
IT-Tool ABV Anpassung OdA (einmalig)*	2'500	-	-	-	-	2'500
OdA (jährliche Datenbearbeitung)*	12'000	12'000	12'000	12'000	60'000	108'000
Vermarktung Qualitätsprogramme / Anpassungen IT*	13'000	13'000	13'000	13'000	65'000	117'000
<b>Kanton Aargau brutto</b>	<b>2'142'658</b>	<b>3'033'535</b>	<b>3'084'565</b>	<b>3'135'595</b>	<b>15'723'860</b>	<b>27'120'213</b>
Bundesbeiträge (40 %)	-846'063	-1'203'414	-1'223'826	-1'244'238	-6'239'544	-10'757'085
<b>Kanton Aargau netto</b>	<b>1'296'595</b>	<b>1'830'121</b>	<b>1'860'739</b>	<b>1'891'357</b>	<b>9'484'316</b>	<b>16'363'128</b>

\* Diese Kosten sind nicht bundesbeitragsberechtigt.

### 5.1.2.2 Finanzbedarf Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts

Davon ausgehend, dass die Einrichtungen Ausbildungslöhne in Höhe von rund Fr. 750.– bis Fr. 1'400.– (je nach Ausbildungsjahr) bezahlen, sollen die Förderbeiträge des Kantons den Lebensunterhalt sichern. Der Kanton sieht eine Gesamtentschädigung (Grundlohn und kantonaler Beitrag) von rund Fr. 3'500.– pro Monat vor. Für die drei Jahre Ausbildung/Studium wird von einem Betrag von durchschnittlich Fr. 30'000.– pro Jahr pro Studierende/n ausgegangen, was Fr. 2'500.– pro Monat pro Studierende/n entspricht. Die Förderbeiträge sollen laut Art. 7 Bundesgesetz den Lebensunterhalt von Studierenden sichern. Der Kanton muss die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge so ausgestalten, dass **zusätzliche** Personen für den Studiengang HF und FH gewonnen

<sup>30</sup> Auf ganze Zahlen gerundet. In der Folge wird mit den ungerundeten Zahlen kalkuliert.

werden (Erläuterungen E-Ausbildungsförderverordnung).<sup>31</sup> Der Regierungsrat will mit dem Förderprogramm das Potenzial von älteren HF- oder FH-Studierenden erschliessen. Er sieht vor, interessierte Personen ab 25 Jahren oder mit elterlichen Pflichten zu unterstützen. Jährlich sollen zusätzlich 25 Personen nach dem first come, first served kantonale Förderbeiträge erhalten.

Tabelle 7 weist die absolute Anzahl der Studierenden im jeweiligen Jahr aus.

In Tabelle 8 sind die Förderbeiträge ausgewiesen, welche an die im entsprechenden Jahr anwesenden Studenten zu zahlen sind. Beginn des Studiums ist jeweils Mitte März und Mitte September. Vereinfacht geht die Berechnung davon aus, dass die Studierenden eines Jahrs sich je hälftig auf den Beginn im Sommer- beziehungsweise Wintersemester aufteilen. Dadurch wird erreicht, dass ein Jahrgang zu Beginn und Ende seines Studiums jeweils sechs Monate Anspruch auf Förderbeiträge erhält. Die Ausnahme bildet der Jahrgang 2024, der vollumfänglich mit drei Monaten Fördergeldern startet (Beginn September 2024) und mit neun Monaten Fördergeldern endet.

**Tabelle 7:** Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr ab Lehrgang 2024

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Anzahl Studierende HF/FH	25	50	75	100	100	100	100	100	100

**Tabelle 8:** Kostenschätzung 2024–2032 für Förderbeiträge an Pflegefachpersonen in Ausbildung HF/FH

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Kosten pro Jahr bei durchschnittlich Fr. 2'500.– pro Studierende/n pro Monat / 25 neue Studierende pro Jahrgang	187'500	1'125'000	1'875'000	2'437'000	10'218'750	15'843'250
IT-Tool Anpassung (einmalig)*	5'000	-	-	-	-	5'000
Reserve* <sup>32</sup>	10'000	10'000	10'000	10'000	50'000	90'000
<b>Kanton Aargau brutto</b>	<b>202'500</b>	<b>1'135'000</b>	<b>1'885'000</b>	<b>2'447'000</b>	<b>10'268'750</b>	<b>15'938'250</b>
Bundesbeiträge (40 %)	-75'000	-450'000	-750'000	-974'800	-4'087'500	-6'337'300
<b>Kanton Aargau netto</b>	<b>127'500</b>	<b>685'000</b>	<b>1'135'000</b>	<b>1'472'200</b>	<b>6'181'250</b>	<b>9'600'950</b>

\*Diese Kosten sind nicht bundesbeitragsberechtig.

### 5.1.2.3 Finanzbedarf Teilprojekt 3: Beiträge an HF

Die Massnahmen beinhalten:

- Den Verzicht auf die Erhebung der Studiengebühren HF Pflege (aktuell Fr. 500.– pro Semester). Für den Kanton resultieren daraus jährliche Mindererträge von rund Fr. 450'000.– bis Fr. 500'000.– (je nach Entwicklung der Studierendenzahlen).
- Die Einführung eines neuen Bildungsgangs im Teilzeitmodell: Für die Entwicklung dieses Bildungsgangs entsteht dem Kanton ein einmaliger Mehraufwand von rund Fr. 200'000.– (Lohnkosten). Ab Einführung des Bildungsgangs steigen die jährlich wiederkehrenden Nettokosten (inklusive Löhne Lehrpersonen, abzüglich Bundesbeitrag und HFSV-Beiträge) von Anfangs knapp Fr. 500'000.– pro Schuljahr (erster Jahrgang) auf rund 1,3 Millionen Franken (ab viertem

<sup>31</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>. 2. Abschnitt, Artikel 4, Seite 25.

<sup>32</sup> Die Teilprojektarbeiten zu den Förderprogrammen laufen noch. Dadurch können sich im Endergebnis noch Sachkosten ergeben, die zurzeit noch nicht benannt und beziffert werden können.

Jahrgang). Diese Zunahme ist direkt auf das Mengenwachstum bei den benötigten Lehrpersonen (Löhne Lehrpersonen) sowie beim Schulmaterial und den Lehrmitteln zurückzuführen.

- Eine Intensivierung in der Lernprozessbegleitung/Mentorat um 50 %: Diese Massnahme führt für den Kanton zu einem Mehraufwand im Bereich Personal von jährlich rund Fr. 130'000.–.

**Tabelle 9:** Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 3, 2024–2032, Einführung Bildungsgang Teilzeit, Intensivierung Mentorate sowie vollständige Streichung Studiengebühren HF Pflege

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Personalaufwand Entwicklung Teilzeit-Bildungsgang	-	62'800	135'900	-	-	198'700
Vermarktung des neuen Teilzeit-Bildungsgangs	-	30'700	88'600	88'600	460'000	667'900
Validierung/Anrechnungsverfahren	-	29'400	88'200	88'200	441'000	646'800
Unterstützung Studierende (Ausbau Deutschkurse)	-	3'800	11'400	11'400	57'000	83'600
Ausbau Virtuality-Raum für Übungen	-	10'000	30'000	30'000	150'000	220'000
Durchführung des Teilzeit-Bildungsgangs einlaufend ab Schuljahr 2025/26	-	106'800	468'600	905'200	9'206'500	10'687'100
Erhöhung der Führungsunterstützung (Prorektorat)	-	15'200	65'000	78'700	298'000	456'900
Beiträge gemäss HFSV	-	-25'600	-102'400	-179'200	-1'664'000	-1'971'200
Bundesbeitrag	-	-248'000	-450'000	-450'000	-2'250'000	-3'398'000
<b>Total Bildungsgang Teilzeit (Nettokosten)</b>	-	<b>-14'900</b>	<b>335'300</b>	<b>572'900</b>	<b>6'798'500</b>	<b>7'591'800</b>
Personalaufwand Intensivierung Mentorate	-	61'000	127'500	127'500	970'000	1'286'000
Minderertrag Streichung Studiengebühren	-	150'000	460'000	486'700	2'500'000	3'596'700
<b>Total Nettokosten Teilprojekt 3</b>	-	<b>196'100</b>	<b>922'800</b>	<b>1'187'100</b>	<b>10'168'500</b>	<b>12'474'500</b>

#### 5.1.2.4 Finanzbedarf Projektstellen

Für die kantonale Rechtsetzung und die Projekt- und Vollzugsarbeiten der ersten Etappe benötigt das Departement Gesundheit und Soziales eine zusätzliche befristete Projektstelle für die gesamte Dauer (Dezember 2022 bis Dezember 2027) mit einem Pensum von 100 Stellenprozent. Dafür besteht ein Finanzbedarf von insgesamt Fr. 805'394.–.

Mit der neu geschaffenen Projektstelle soll die Umsetzung der Pflegeinitiative zur Stärkung der Fachkräfteentwicklung gewährleistet werden. Die Bündelung der Ressourcen und der Wissenstransfer wird erleichtert – eine koordinierte und proaktive Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung mit Ausführungsbestimmungen wird ermöglicht. Für die genannten Aufgaben wird eine Juristin oder ein Jurist eingestellt.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport benötigt für die Einführung des neuen Bildungsgangs Teilzeit an der HFGS Projektstellen im Umfang von 150 Stellenprozenten. Die Stellen sind auf acht Jahre befristet (2025–2032). Dafür besteht ein Finanzbedarf von Fr. 1'005'400.–.

**Tabelle 10:** Grobe Kostenschätzung der Gesamtkosten in Franken, Variante minimal Teilprojekt 1, Variante maximal Teilprojekt 3

	AB 535 'Gesundheit'			AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'		
Jahr(e)	Personalkosten (Projektstelle befristet bis Ende 2027)	TP 1: Beiträge Ausbildungskosten (Hälfte) / Programme zur Qualitätssteigerung	TP 2: Förderbeiträge an Studierende	Personalkosten (Projektstellen befristet bis Ende 2032)	TP 3: Beiträge an HF (Streichung der Studiengebühren)	Total pro Jahr(e)
<b>2022 Dezember 80 %</b>	9'394	–	–	–	–	9'394
<b>2023</b>	153'300	–	–	–	–	153'300
<b>2024</b>	157'200	2'142'658	202'500	–	Umsetzung Massnahmen erst ab 2025 möglich	2'502'358
<b>2025</b>	159'500	3'033'535	1'135'000	41'000	428'700	4'797'735
<b>2026</b>	161'800	3'084'565	1'885'000	156'200	1'319'000	6'606'565
<b>2027</b>	164'200	3'135'595	2'447'000	156'200	1'660'100	7'563'095
<b>2028–2032</b>	0	15'723'860	10'268'750	652'000	13'430'500	40'075'110
<b>Total Kanton Aargau brutto</b>	<b>805'394</b>	<b>27'120'213</b>	<b>15'938'250</b>	<b>1'005'400</b>	<b>16'838'300</b>	<b>61'707'557</b>
<b>Bundesbeiträge</b>	<b>Keine Bundesbeiträge</b>	<b>40 % -10'757'085</b>	<b>40 % -6'337'300</b>	<b>Keine Bundesbeiträge</b>	<b>20% - 3'398'000<sup>33</sup></b>	<b>-20'492'385</b>
<b>Weitere Einnahmen: HFSV-Beiträge TP3</b>					<b>-1'971'200</b>	<b>-1'971'200</b>
<b>Kanton Aargau netto</b>	<b>805'394</b>	<b>16'363'128</b>	<b>9'600'950</b>	<b>1'005'400</b>	<b>11'469'100</b>	<b>39'243'972</b>

<sup>33</sup> Für die Umsetzung des Teilprojekts 3 wird eine separate Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) abgeschlossen. Dem SBFI stehen für die Vereinbarungen mit den Kantonen insgesamt 45 Millionen Franken für acht Jahre zur Verfügung, wovon der Kanton Aargau auf Basis seiner Bevölkerungszahl rund 8 % beanspruchen kann. Dementsprechend muss für das Teilprojekt 3 von einem geringeren Bundesbeitrag von voraussichtlich knapp 3,48 Millionen ausgegangen werden.



### 5.1.3 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Der aktuell herrschende Mangel an Pflegepersonen der Tertiärstufe ist unbestritten. Der Bedarf wird in Zukunft weiter steigen, insbesondere aufgrund der Alterung der Bevölkerung und der daraus entstehenden Komplexität in der Versorgung. Nebst der bestehenden kantonalen Ausbildungsverpflichtung sind weitere Massnahmen erforderlich, um das jährliche Ausbildungsziel von 442 Abschlüssen in Pflege HF/FH (siehe Ziffer 2.3.4) zu erreichen. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Förderung der Ausbildung in Pflege, stellt der Kanton Aargau dafür voraussichtlich ab Mitte 2024–2032 den Ausbildungsbetrieben, HF- und FH- Absolventinnen und Absolventen sowie der kantonseigenen HF finanzielle Beiträge zur Verfügung. Mit der Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen soll die Rekrutierung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Einrichtungen des Gesundheitswesens erleichtert und auch zukünftig eine hochwertige Pflegeversorgung der aargauischen Bevölkerung sichergestellt werden. Zudem wird die Auslandabhängigkeit in der Pflege verringert und dazu beigetragen, dass die Schweiz den globalen WHO-Verhaltenskodex<sup>34</sup> für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften umsetzt.

### 5.1.4 Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Finanzbedarf ist für die Umsetzung der geplanten Massnahmen ein Verpflichtungskredit nach § 24 Abs. 1 GAF befristet auf acht Jahre erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 61,7 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Nach § 63 Abs. 1 lit. d Verfassung des Kantons Aargau unterliegen Beschlüsse des Grossen Rats über neue einmalige Ausgaben vom mehr als fünf Millionen Franken (nach dem Nettoprinzip) dem Ausgabenreferendum. Dies bedingt wiederum, dass die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats der Ausgabe zustimmen müssen (Ausgabenbremse § 32 GAF).

### 5.1.5 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027

Die Situation für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027, Globalbudget, Funktionsbereich 150 zeigt sich wie folgt:

**Tabelle 11:** Finanzbedarf AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule' in Franken – Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative Ausbildungsinitiative im Kanton Aargau, Streichung der Studiengebühren, Beschluss Regierungsrat vom 21. Juni 2023

In Franken	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027	2028-2032	Total
<b>AFP 2024–2027, Globalbudget (FB 150):</b>						
Aufwand	-	323'400	1'110'400	1'424'800	-	2'858'600
Ertrag		-123'600	-92'400	-142'500		-358'500
<b>Saldo</b>		<b>199'800</b>	<b>1'018'000</b>	<b>1'282'300</b>		<b>2'500'100</b>
<b>AB 320 'Berufsbildung und Mittelschulen- Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget (FB 150), Variante maximal</b>						
Aufwand	-	469'700	1'475'200	1'816'300	14'082'500	17'843'700
Ertrag		-273'600	-552'400	-629'200	-3'914'000	-5'369'200
<b>Saldo</b>		<b>196'100</b>	<b>922'800</b>	<b>1'187'100</b>	<b>10'168'500</b>	<b>12'474'500</b>

<sup>34</sup> Siehe dazu: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/internationale-gesundheitsthem/migration-internationale-personnel.html> Internationale Migration des Gesundheitspersonals (admin.ch) (eingesehen am 3. April 2023).

<b>Abweichung; Globalbudget</b> (FB 150)						
Aufwand	-	146'300	364'800	391'500	14'082'500	14'985'100
Ertrag		-150'000	-460'000	-486'700	-3'914'000	-5'010'700
<b>Saldo</b>		<b>-3'700</b>	<b>-95'200</b>	<b>-95'200</b>	<b>10'168'500</b>	<b>9'974'400</b>

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

**Tabelle 12:** Finanzbedarf AB 535 'Gesundheit' in Franken – Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative Ausbildungsoffensive im Kanton Aargau, V  
Beschluss Regierungsrat vom 21. Juni 2023

In Franken	2022/2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027	2028-2032	Total
<b>AFP</b> <b>2024–2027,</b> <b>Globalbudget</b> <b>(FB 150)</b>							
Aufwand		2'527'757	4'188'335	4'811'665	5'405'095	-	16'932'852
Ertrag		-948'063	-1'611'414	-1'859'826	-2'096'238		-6'515'541
<b>Saldo</b>		<b>1'579'694</b>	<b>2'576'921</b>	<b>2'951'839</b>	<b>3'308'857</b>		<b>10'417'311</b>
<b>AB 535 'Ge-</b> <b>sundheit' Fi-</b> <b>nanzbedarf</b> <b>gemäss aktu-</b> <b>ellem Projekt-</b> <b>stand Global-</b> <b>budget</b> <b>(FB 150) Vari-</b> <b>ante maximal</b>							
Aufwand	162'694	2'502'358	4'328'035	5'131'365	5'746'795	25'992'610	43'863'857
Ertrag	-	-921'063	-1'653'414	-1'973'826	-2'219'038	-10'327'044	-17'094'385
<b>Saldo</b>	<b>162'694</b>	<b>1'581'295</b>	<b>2'674'621</b>	<b>3'157'539</b>	<b>3'527'757</b>	<b>15'665'566</b>	<b>26'769'472</b>
<b>Abweichung;</b> <b>Globalbudget</b> <b>(FB 150)</b>							
Aufwand	162'694	-25'399	139'700	319'700	341'700	25'992'610	26'931'005
Ertrag	0	27'000	-42'000	-114'000	-122'800	-10'327'044	-10'578'844
<b>Saldo</b>	<b>162'694</b>	<b>1'601</b>	<b>97'700</b>	<b>205'700</b>	<b>218'900</b>	<b>15'665'566</b>	<b>16'352'161</b>

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Kosten für die Projektstelle im Jahr 2023 wurden innerhalb des Aufgabenbereichs 535 kompensiert. Die benötigten Mittel für die Jahre 2024–2027 werden im bestehenden Aufgaben- und Finanzplan kompensiert. Die für die Jahre 2028–2032 ausgewiesenen Mehraufwendungen belasten die zukünftige Aufgaben- und Finanzplanung

Das vom Kanton Aargau umzusetzende Bundesrecht im Rahmen der Pflegeinitiative wird von der Bevölkerung sowie den involvierten Akteuren dringend erwartet. Mit der Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative (Ausbildungsoffensive) kann dem gravierenden Fachkräftemangel in der Pflege zumindest teilweise entgegengewirkt werden.

### 5.1.6 Folgeaufwand

Das Vorhaben ist auf acht Jahre befristet und wird voraussichtlich Ende Juni 2032 abgeschlossen sein. Ein Folgeaufwand ist ersichtlich, falls der Kanton die Förderbeiträge an Studierende HF/FH

(Teilprojekt 2), die zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung / das Studium begonnen, aber noch nicht beendet haben, bis zum Abschluss weiterzahlt. Die Kostenschätzung dafür beläuft sich gesamthaft auf einen Bruttoaufwand von Fr. 3'281'250.– und einem Ertrag von Fr. 1'312'500.–. Dies entspricht Nettokosten von Fr. 1'968'750.–. Davon ausgehend, dass die Massnahmen des Teilprojekts 3 nach Projektabschluss unverändert weitergeführt werden, ist mit einem jährlichen Bruttoaufwand von Fr. 2'712'000.– und einem Ertrag von jährlich Fr. 361'800.– zu rechnen, was jährlich Nettokosten von Fr. 2'350'200.– entspricht. Weitere Kosten können nach Ablauf des auf acht Jahre befristeten Bundesgesetzes entstehen, weil die Verfassungsbestimmung, Art. 117b Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, weiterhin besteht. Die Kantone müssen auch nach der Umsetzung der Pflegeinitiative dem Bedarf entsprechend für ausreichend Pflegepersonen sorgen.

## **5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen unterstützt die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens. Daraus resultieren positive Effekte auf die Wirtschaft.

## **5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Die Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen entspricht dem steigenden Bedarf im Gesundheitswesen. Dadurch wird die medizinische Versorgung der aargauischen Bevölkerung auch in Zukunft gewährleistet. Von der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens profitiert somit die ganze Gesellschaft.

## **5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten.

## **5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Es sind keine relevanten Auswirkungen im Sinne von Mehrverkehr auf die Gemeinden zu erwarten. Den Gemeinden stehen jedoch potenziell mehr Pflegefachpersonen zur Verfügung.

## **5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

## **6. Weiteres Vorgehen**

Februar 2024	Kommissionsberatung
März 2024	Beratung im Grossen Rat

Die vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung tritt voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft.

#### Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

#### **Antrag**

Für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung im Bereich der Pflege wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 61'707'557.– beschlossen.

#### **Regierungsrat Aargau**

##### Beilage

- Obsan Bericht "Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau"